

BURGENLÄNDISCHE HEIMATBLÄTTER

Herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Landesarchiv / Landesbibliothek und Landesmuseum

61. Jahrgang

Eisenstadt 1999

Heft Nr. 1

Der grenzüberschreitende Wirtschaftsraum in der frühen Neuzeit dargestellt am Weinbau der Stadt Bruck a.d. Leitha

Teil 2

Von Christa Eggen dorfer, Fischamend

DIE GRENZE

1. THEORIE DER GRENZE

Die Grenze der frühen Neuzeit unterscheidet sich von der Grenze wie wir sie heute verstehen sowohl in ihrer Funktion als auch in der Bedeutung des Begriffes. Um den Einfluß der Grenze auf eine an der Peripherie liegenden Stadt wie Bruck a.d. Leitha und deren Bewohner in diesem Zeitraum verstehen zu können, bedarf es eingangs einer allgemeinen Betrachtung über die Entwicklung von Wortsinn und Aufgaben der Grenze, die bereits der niederösterreichische Landschaftssekretär Franz Christoph Scheyb in seiner „Historischen Abhandlung zu rechtmässiger Bestimmung der österreichischen Grenzen im Viertel unter dem Wienerwald gegen Ungarn“ 1754 für nötig erachtete.¹

„Grenze“ ist ein Lehnwort aus dem Slavischen, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Siedlern des Deutschordens übernommen wurde. In unterschiedlichen Formen, wie granizze, grenitzen, grenyzen wurde das Wort in Urkunden, im besonderen in Grenzverträgen gebraucht. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts gelang die Einführung des Begriffes durch maßgeblichen Einfluß Luthers in die Literatur.² Die Bedeutung des Wortes wird im Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm folgendermaßen definiert: „Im eigentlichen Sinne bezeichnet Grenze die gedachte Linie, die zur Scheidung von Gebieten der Erdoberfläche dient; der Sprachgebrauch vergrößert vielfach den Begriff, indem er ihn überträgt auf die äusseren Merkmale, denen die

1 H.H.St.A., HS W170

2 Grimm J. u. W., 1854-1971, Sp. 124f; polnisch: granica; tschechisch: hranice

Grenze folgt, z.B. Wälle, Wasserläufe, Gebirgszüge...“³ Eine vergleichbare Interpretation findet sich auch beim französischen „frontière“ wieder, das im 13. und 14. Jahrhundert neben der Fassade einer Kirche oder eines Hauses die Bedeutung einer militärischen Front als Verteidigungslinie hatte und sich im 16. Jahrhundert auf die Front eines Landes, die eine Abgrenzung zum benachbarten Territorium und nicht mehr die einer Armee darstellte, verschob.⁴ Diesen Bedeutungswandel sieht Febvre in der Ausbildung des Begriffs der Souveränität, der zunehmenden Ausbreitung eines Gefühls nationaler Zugehörigkeit bei den Untertanen der sich stärker organisierenden Staaten und dem wachsenden Machtanspruch der Fürsten begründet.⁵ In der deutschen Sprache wurde aufgrund des vorherrschenden politischen Sinnes des Wortes „Grenze“ dieses frühzeitig ohne weiteren Zusatz prägnant für Landesgrenze gebraucht. „Grenze“ definierte aber nicht nur die Scheidelinie an und für sich, sondern auch den Raum diesseits und jenseits der Markierung, die Randzone eines Landes.⁶ Scheyb meinte dazu: „Gränzen sind also nichts anderes, als öffentliche Zeichen, und sichtbare Gemärcke, wodurch die Landschaften, und liegenden Güter erkenntlich, und ordentlich von einander unterschieden werden.“⁷ Er differenzierte dabei bereits zwischen natürlichen und „von menschenhand verfestigte(n)“ Grenzen, wobei er ersteren insofern politische Bedeutung zusprach, da die „Weisheit allen Sachen Grenzen gesetzt (hat), und insonderheit dem Erdballen deswegen durch Berge, Flüsse, und Meere abgetheilt hat und der Unterschied der Länder desto bequemer könne bestimmt werden.“⁸

Die Entwicklung der Grenze tendierte dahingehend, daß ein Grenzsaum zur einfachen Demarkationslinie ohne räumliche Ausdehnung wurde und somit von der Unbestimmtheit eines häufig abweichenden Verlaufs zur strengen Bestimmung eines exakt definierten Umrisses mutierte. Diesem Vorgang lag einerseits der Wunsch nach möglichst umfassender Nutzung des Bodens, andererseits die präzisere Auffassung der Rechtsgelehrten Westeuropas von der Souveränität des Staates seit dem 15. Jahrhundert zugrunde.⁹ Mit der Ausbildung von Territorialstaaten ging die Fixierung von Grenzen einher. Die Grenzregion, die vorher eine Mischung von Niemandsland und Kondominium war, wurde nun – zunächst aus militärischen Gründen – zum klar demarkierten Gebiet, um der Identität von Landes- und Herrschaftsgrenzen gerecht zu werden.¹⁰

3 ebda, Sp. 128

4 Febvre L., 1990, 27f; vgl. dazu auch Sahlins P., 1989, 6: The „frontier“ was that which „stood face to“ an enemy.

5 Febvre L., 1990, 32

6 Grimm J. und. W., 1854-1971, Sp. 134

7 H.H.St.A., HS W170, fol. 26v.

8 ebda, fol. 27v.

9 vgl. Febvre L., 1990, 32f; Saurer E., 1989, 137

10 vgl. dazu Carty M., 1995, 253; Komlosy A., 1995, 12

Die gegenwärtige völkerrechtliche Definition – „Die Grenze ist die Linie, an der die Gebiete verschiedener Staaten oder sonstiger Hoheitsbereiche aneinanderstoßen“¹¹ – versteht die Grenze ausschließlich als Trennlinie. Primär sollte die Absteckung eines Territoriums der Festlegung des Machtbereiches staatlicher Herrschaftssysteme dienen. Daß durch die Grenzziehung keine klare Scheidung der territorialen Kompetenz und der jurisdiktionellen Zuständigkeit im Sinne eines einheitlichen Grenzverlaufes gewährleistet war, zeigte sich an zahlreichen Konflikten beiderseits der Grenze, die sich u.a. am Besitz, Steuern und Abgaben entfalteten.¹²

In weiterer Folge sollte durch Grenzbefestigungen der Herrschaftsraum vor feindlichen Übergriffen geschützt werden. In militärischer Auffassung nimmt die Grenze jene Stelle unter den Machtmitteln eines Staates ein, dessen Stärke oder Schwäche mit von dem Schutz abhängt, den sie gewährt.¹³ Aus diesem Grund kam den Grenzstädten in Hinblick auf ihre strategische Position und die Loyalität zum Landesherrn, die durch Gewährung von Privilegien gefördert wurden, besondere Bedeutung zu. Die Verteidigungsfunktion der Grenze wird als die wichtigste im neuzeitlichen Europa betrachtet.¹⁴ Weiters stellte der Ausschluß bestimmter Handelsprodukte, der eine Abwehr von wirtschaftlicher Konkurrenz zum Ziel hatte, einen nicht unwesentlichen Faktor dar, wie im Falle des Weinbaus in der niederösterreichisch-westungarischen Grenzregion deutlich wird.

Neben der trennenden Funktion, die die Grenze vordergründig einnimmt, läßt sich eine entgegengesetzte Wirkung, die auf die Bevölkerung im Grenzraum – einem eigentümlichen sozialen, kulturellen und politischen Gebilde¹⁵ – Einfluß hat, bemerken. Grenzziehungen, die immer nur durch Verträge der Herrschaftsträger festgelegt wurden, konnten niemals eine absolute Trennung vom Nachbarstaat bedeuten, sondern schufen einen Grenzraum beiderseits der Trennungsmarke, dem durch das Trennende gemeinsames Interesse erwuchs, wodurch paradoxerweise eine Verbindung entstand.¹⁶ Dieser Ansatz wird auch von der neueren, mit „Grenzfragen“ konfrontierten Forschung übernommen, wobei nicht mehr Grenzziehungs- und Grenzüberschreitungsprozesse im Vordergrund stehen, sondern der Grenzraum und die darin lebende Bevölkerung. Medick vertritt zudem die Ansicht, daß Grenzen als Gegenstand der historischen Forschung bisher nicht stärker beachtet wurden, weil die Geschichtswissenschaft den Blick zumeist auf das angebliche Zentrum historischer Prozesse gerichtet hat und Grenzen sowie Grenzregionen demnach

11 in: Bertelsmann Lexikon, Bd. 7, Gütersloh, 1973, 236

12 an dieser Stelle verweise ich auf III.5., IV.1.3

13 vgl. dazu Ratzel F., 1903, 449

14 vgl. dazu Carty A., 1995, 253

15 Medick H., 1995, 223

16 vgl. dazu Wokart N., 1995, 279; siehe dazu auch Schilcher H., 1950, 2

nicht nur von ihrem Gegenstand her – per definition – am Rand stehen.¹⁷ Zwischen den an der Grenze lebenden Nachbarn, den in Berührung stehenden Peripherien, entsteht eine Wechselwirkung, die erlaubt, „ins fremde Land zu schauen“¹⁸ Die Grenze ist demnach der Ort des Landes, an dem Austausch stattfindet,¹⁹ der an den Grenzübergängen konzentriert und kanalisiert wird,²⁰ wobei diese in erster Linie den Warenverkehr betreffen. Aufgrund dieser wichtigen wirtschafts- und verkehrspolitischen Funktion standen diese Grenzübergänge im Blickpunkt besonderer Kontrolle, da die Grenze genügend Handelspielraum für illegalen Transport bot.²¹

Die mehr oder minder starre Aufrechterhaltung der Grenze gilt als Indikator, anhand dessen Konjunktur und Krise eines Landes erkennbar sind, zumal der wirtschaftlichen Grenze mehr Elastizität als der politischen zugesprochen wird,²² wie auch am Beispiel der Weinhandelspolitik der Habsburger beobachtet werden kann. Die zeitweilige Öffnung der niederösterreichischen Grenze für Ein- bzw. Durchfuhr ungarischen Weines, die in III.3. erörtert wird, ist von bestimmten wirtschaftlichen und politischen Faktoren abhängig und Ausdruck der Beziehung zwischen Österreich unter der Enns und Ungarn. Anhand des konkreten Beispiels der relativen Durchlässigkeit der Grenze für dieses Produkt wird der Unterschied der Grenze der frühen Neuzeit und der Gegenwart deutlich. Die Grenzöffnung zeigte sich jedoch nicht nur am temporären Warenaustausch, sondern auch am bilateralen Übereinkommen bezüglich des Grundbesitzes im Nachbarland, am Schmuggel und an der Arbeitsmigration.²³

Aus dem bisher Gesagten stellt sich die Grenze somit nicht nur als Hindernis für den freien Verkehr von Menschen, Gütern und Dienstleistungen dar, sondern ebenso als förderndes Element. Die „Grenze als Chance?“²⁴ wie sie sich auch der Weinbaustadt Bruck a.d. Leitha bot, äußerte sich nicht nur durch die permanente Auseinandersetzung und Austauschbeziehung der lokalen Gesellschaften im Grenzgebiet, sondern auch durch besondere Privilegierung seitens der Herrschaftsträger, die für Anliegen von Grenzstädten besonders empfänglich waren.

17 Medick H., 1995, 212

18 vgl. dazu Ratzel F., 1903, 510, 513

19 vgl. dazu auch Anselm S., 1995, 199ff, die anhand psychoanalytischer Studien die These vertritt, daß nur durch Abgrenzung eine Wahrnehmung des Anderen erfolgen kann und die Grenze somit zum gemeinsamen Ort für das Innen und Außen wird. Durch Schaffung von Gemeinsamkeit und Differenz erhält sie eine vermittelnde Funktion. Diese Aussage trifft sie nicht nur für das einzelne Individuum, sondern auch für soziale Gruppen und Gesellschaften, wodurch diese Theorie auch Gültigkeit für Bewohner einer Grenzregion besitzt.

20 vgl. dazu Wysocki J., 1990, 144; Saurer E., 1989, 139

21 hierbei verweise ich auf III.4.

22 vgl. dazu Ratzel F., 1903, 515

23 siehe dazu III.3.2.1., IV.1., III.4., IV.2.2.

2. GRENZE UND GRENZRAUM

2.1. Grenzlinie

2.1.1. Die Leitha

Die Leitha hat als Fluß keine besondere Bedeutung, da sie weder in Länge, Durchflußmenge oder Gewässerqualität herausragende Werte aufweist. In ihrer Funktion als Grenzfluß kommt ihr – auch in Anbetracht der oben zitierten Kritik Ratzels – jedoch große politische Gewichtung zu, da sie bis 1921 über weite Strecken²⁵ die Länder Ungarn und Österreich und seit 1866 die beiden Reichshälften voneinander trennte. Für die österreichisch-ungarische Monarchie hatte sie Symbolcharakter, der sich in den Bezeichnungen Cis- und Transleithanien widerspiegelt.

Der Osten Österreichs und der Westen Ungarns gleichen in ihrem geologischen Aufbau Flachlandstaaten, die im Gegensatz zu Gebirgs- oder Inselstaaten grenzsetzender Reliefformen entbehren. Charakteristisch für diesen Landschaftstypus ist das Heranziehen von Flüssen zur politischen Festlegung von Grenzen, wodurch Grenzziehungen in der Entwicklung von Flachlandstaaten häufig anhand von Flüssen zu beobachten sind.²⁶

Die Leitha ist heute ein etwa 180 km langer Nebenfluß der Donau, der aus der Vereinigung von Schwarze und Pitten entsteht.²⁷ Zu den an der Leitha gelegenen und im Laufe der Konsolidierung der Leithagrenze von wechselnder Landeszugehörigkeit gekennzeichneten Orten zählten im Untersuchungszeitraum auf westlicher Seite Katzelsdorf, Wiener Neustadt, Lichtenwörth, Eggendorf, Ebenfurth, Landegg, Pottendorf, Wampersdorf, Deutsch Brodersdorf, Seibersdorf, Reisenberg, Pischelsdorf, Gezersdorf, Trautmannsdorf, Rausdorf, Wilfleinsdorf und Bruck, auf östlicher Seite Leithamühl, Neudörfel, Zillingdorf, Neufeld, Wimpassing, Leithaprodersdorf, Loretto, Mannersdorf, Sommerein, Au, Hof, Kaisersteinbruch und Königsdorf.²⁸

Die politische Festlegung der Grenze an der Leitha unterlag der Problematik der unterschiedlichen Namensgebung des Flusses, die Auswirkungen auf die eindeutige Darstellung der Grenze in Verträgen hatte und sich an den zum

24 Ulbrich C., zitiert in: Medick H., 1995, Anm. 29

25 Diese Einschränkung bezieht sich in erster Linie auf die Herrschaft Scharfeneck, die westlich der Leithagrenze gelegen im 14. und 15. Jahrhundert zum Königreich Ungarn zählte.

26 vgl. dazu Maull O., 1956, 65

27 Bruckmüller E., u.a. (Hg.), Bd. 1, 1995, 697

28 Als Grundlage diente eine Karte aus dem NÖLA, St.A., B9/24/6, fol. 419, die im Zuge einer Grenzbereitung aus dem Jahre 1717 erstellt wurde. Die Schreibweise der Ortsnamen wurde der heutigen angepaßt. Bei Königsdorf dürfte es sich um den seit 1203 im Besitz des Klosters Heiligenkreuz befindlichen Königshof handeln. (vgl. dazu Homma J.K., 1939-42, 13) Bei Ungarischprodersdorf erfolgte eine Namensänderung in Leithaprodersdorf. Der Ort Leithamühl konnte nicht ausgemacht werden. Gezersdorf und Rausdorf dürfen als Verballhornungen von Götzendorf und Sarasdorf angenommen werden.

Teil widersprechenden etymologischen Theorien zeigt. Anfänglich wurde die Ableitung der Flußbezeichnung „Leitha“ von „Leite“ in der Bedeutung eines Gebirges vermutet, jedoch wegen des heutigen Gebirgsnamens „Leithagebirge“ wieder verworfen, besonders da eine Anlehnung des Flusses an den Gebirgszug aufgrund der Entfernung von 2 – 5 km nicht behauptet werden kann. Demzufolge wird eine Benennung, die sich nach den Eigenschaften des Flusses in der Deutung des althochdeutschen „Litâha“ als aqua liquida richtete, als wahrscheinlicher angenommen. Das gleitende fließende Wasser stand im Gegensatz zum sumpfigen Gebiet, das durch die Vernetzung der Flüsse Fischa und Leitha gebildet wurde.²⁹ Analog der deutschen Bedeutung steht der ungarische Flußname „Sár oder Sárviz“.³⁰ Neben dem obgenannten ungarischen „Sár oder Sárviz“ hatte der Name Leitha in Form von „Layta“, die in den Ortsbezeichnungen „Laytafalva“ und „Laytaszentmiklos“³¹ Ausdruck fand, auch für die ungarische Sprache Bedeutung.³²

Aufgrund dieser Theorien konnte nach Lampel für die Grenzfestsetzung im 11. Jahrhundert nur der Unterlauf des Flusses relevant gewesen sein. Dem Grenzgebiet, dessen südlichster Punkt Reisenberg darstellte, ordnet er das Rechteck zwischen dem westöstlichen Unterlauf der Leitha, dem der Fischa, die Donau und die „trockene Grenze“ von der Leitha zur Donau zu. Demzufolge beschränkten sich die Nennungen des Flusses in Grenzverträgen auf den Raum zwischen dem Ellender Wald und den Hundsheimer Bergen, vor allem da das weiter südöstlich gelegene Gebiet wegen Unzugänglichkeit nur theoretisch in Betracht kam.³³ Diese Aussage, daß eine Grenzziehung in unwegsamen und vom Menschen nicht nutzbaren Gebieten als unnötig erachtet und somit der „Theorie der natürlichen Grenze“ entspricht, erscheint jedoch undifferenziert, zumal diese Anschauung in der zeitgenössischen Literatur bereits als überholt galt.

2.1.2. Die Entwicklung der Leitha-Grenze

Das Brucker Gebiet, das zum Teil in der karolingischen Ostmark lag, wurde im Zuge der Magyareneinfälle 907 an Ungarn abgetreten. Heinrich II. konnte diesen Raum wieder zurückgewinnen und die Grenze des römisch-deutschen Reiches bis zur Leitha vorschieben. 1030 fiel der Landstrich zwischen Leitha und Fischa im Süden, zwischen der March und einer von Fischamend bis Tracht an der mährischen Grenze reichenden Linie nördlich der Donau wieder an die Ungarn. Die Festigung der Leithagrenze ist mit dem

29 vgl. dazu Lampel J., 1899, 118; Steinhauser W., 1964, 844ff

30 sár = Schmutz, Dreck; viz = Wasser (Akadémiai Kiado, Kiszótársorozat)

31 Laytafalva = Potzneusiedl; Laytaszentmiklos =ehemals Ungarischprodersdorf, heute Leithaprodersdorf

32 vgl. dazu Lampel J., 1899, 119

33 Lampel J., 1899, 114

Namen König Stephans I. verbunden, da Ungarn unter seiner Herrschaft als eigenes Königreich mit einem von der Reichskirche unabhängigen Erzbistum Gran im Kreise der Staaten des christlichen Abendlandes anerkannt wurde. Infolge ungarischer Thronstreikeigkeiten gelang es Kaiser Heinrich III., das Gebiet zwischen Fischa und Leitha in den Ungarnkriegen 1042 – 1045 zurückzugewinnen. Die Grenzregion wurde nicht mehr mit der babenbergischen Mark vereinigt, sondern im Zuge der salischen Markengründung als „Neu- oder Ungarmark“ organisiert, die als eine „Art Militärgrenze in gefährdeten oder bedeutsamen Grenzabschnitten“³⁴ angesehen werden kann. Die Neumark umfaßte den Raum zwischen Fischa, Leitha und March. Diese Mark war als Eigengebilde nicht lebensfähig und wurde deshalb der Ostmark angeschlossen. Kurzfristig verlor die Leitha unter Heinrich IV., der um 1073 das im Norden des Neusiedler Sees gelegene und durch den Kamm des Leithagebirges begrenzte Land mit den Orten Königshof, Neudorf und Haslau a.d. Leitha okkupierte, ihre Grenzfunktion. Erst im 12. Jahrhundert führte die Anlage eines dichten Netzes befestigter Stützpunkte entlang der March-Leitha-Grenze zu deren Konsolidierung.³⁵

Im 13. und 14. Jahrhundert war die genannte Grenze weitgehend stabilisiert. Das Verhältnis zwischen den Donauländern war getragen von den politisch wechselnden Konstellationen im gesamten mitteleuropäischen Raum, in erster Linie durch die Beziehung zwischen Österreich, Ungarn und Böhmen. Verträge zwischen Österreich und Ungarn, die sehr frühzeitig auch wirtschaftspolitische Belange wie den freien und sicheren Verkehr zwischen den beiden Ländern enthielten, entstanden meist aus einem Bündnis gegen Böhmen. Rudolph I. wird großes Interesse an Ungarn nachgesagt.³⁶ Dieses bestand jedoch nicht nur in der propagierten wechselseitigen nachbarschaftlichen Anerkennung, sondern auch in der Herrschaftsübernahme.³⁷

Deshalb scheint es nicht abwegig, daß trotz der gegenseitigen Anerkennung die österreichischen Herzöge bemüht waren, die Grenze bis zur Raab und deren Mündung in die Donau vorzuschieben und damit die westungarischen Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg an Österreich anzuschließen. Die Schwäche des ungarischen Königtums begünstigte zudem das Vordringen des deutschen Einflusses an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert. Die Raabgrenze wurde von Albrecht I. im Hinblick auf die während des Mongolensturms erfolgte Abtretung der drei westungarischen Komitate von Belá IV. an den Babenberger Friedrich II. als naturgegebene und dadurch rechtmäßige Grenze angesehen. Die Besetzung dieser Gebiete seit 1289 führte zu Ausein-

34 zitiert in Weigl H., 1986/87, 5

35 vgl. zusammenfassend Weigl H., 1986/87, 5; Lampel J., 1899, 115; Zöllner E., 1990, 66; Schilcher H., 1950, 145, 147

36 vgl. dazu Kaufmann J., 1970, 10

37 vgl. dazu Aull O., 1930, 111

andersetzungen mit dem ungarischen König Andreas III., die zwei Jahre später im Frieden zu Hainburg beigelegt wurden. Neben der Zusage des freien Handelsverkehrs wurde die Rückgabe der Komitate an Ungarn vereinbart, wodurch die Leitha wieder ihre Grenzfunktion erhielt.³⁸ Lampel weist darauf hin, daß die Festlegung der Leitha als Grenzfluß auch zu diesem Zeitpunkt nur für den Unterlauf im Bereich der Stadt Bruck galt, da das Vordringen des Flußnamens bis Wiener Neustadt im 13. Jahrhundert von ihm bezweifelt wird. Erst Anfang des 15. Jahrhunderts besaß der Name Leitha für den gesamten Flußlauf Gültigkeit. Im allgemeinen bezeichnete man seit Beginn der Anjou-dynastie das Gebiet rechts der Leitha als „auf dem Hungarischen“, wie es in der Regel auch in den Brucker Akten zu lesen ist.³⁹

1321 wurden in einem neuerlichen Vertrag zwischen Friedrich I. (III.) und Karl I. von Ungarn die Annäherung und Freundschaft der beiden Länder bekräftigt und der Schutz der Österreicher in Ungarn vorgesehen.⁴⁰ Das Abkommen von 1323 entstand aus einem Bündnis gegen Johann von Böhmen, Ludwig von Bayern und die Herzöge von Niederbayern. Unter anderem wurde darin die Einsetzung eines sogenannten Schiedsgerichtes an der Grenze der Komitate Preßburg, Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg zur Untersuchung etwaiger Grenzzwischenfälle beschlossen.⁴¹ Diese Einrichtung hatte die Aufgabe, einem Vertragsbruch, hervorgerufen durch Grenzstreitigkeiten des Adels, vorzubeugen. Teilweise erfüllten sie auch ihren Zweck, wie sich am Beispiel der Güssinger⁴² zeigte, deren bewaffnete Übergriffe auf diese Weise weitgehend unterbunden werden konnten. Die Häufigkeit derartiger Grenzkommissionen dient als Hinweis für die Beziehung der beiden Länder, die nicht unbedingt das Verhältnis der Regierungen, sondern eher die Situation in der Grenzregion widerspiegelt.

Der 1328 geschlossene Friede zu Bruck, der die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Böhmen und Ungarn auf der einen und Österreich auf der anderen Seite beenden sollte, veranschaulicht deutlich den schwindenden Einfluß des Erzherzogtums auf Westungarn, der wesentlich durch die Verbindung des österreichischen und westungarischen Adels aufgebaut worden war und für das Zusammenleben beiderseits der Grenze große Bedeutung hatte. König Friedrich mußte auf alle Besitzungen, die „innerhalb der wahren und alten Grenzen Ungarns“ lagen, verzichten sowie für deren Rückgabe Sorge tragen. Lediglich die Österreicher, die über Weingärten in Ungarn verfügten, sollten „ihr hergebrachten Weingartenbau in Hungarn bei alten gewöhnlichen Zinsen und Pension ohne Aufschlag inhaben...“ Bei ungerechtfertigtem

38 Kaufmann J., 1970, 14, 27ff; Aull O., 1930, 100, 102, Homma J. K., 1939-42, 14f

39 vgl. dazu Lampel J., 1899, 123, 126f

40 vgl. Kaufmann J., 1970, 63

41 vgl. dazu Groß L., 1932, 67

42 vgl. dazu Aull O., 1930, 100f

Grundentzug war ein bewaffnetes Eingreifen der österreichischen und ungarischen Landesherrn vorgesehen, ohne daß dadurch das zwischenstaatliche Verhältnis gefährdet werden sollte.⁴³ Die Begünstigung der Weingartenbesitzer wurde auch in späteren Grenzverträgen beibehalten. Bestätigungen inklusive kleiner Grenzregulierungen erfolgten 1331 und 1337 durch König Karl von Ungarn.⁴⁴ Das Klima zwischen ihm und den Herzögen Albrecht II. und Otto wird jedoch als „kühl“ bezeichnet. Eine Verbesserung der nachbarschaftlichen Beziehung trat erst mit dem Regierungsantritt König Ludwigs I. 1342 ein, dem eine „innige Zuneigung“ zu Österreich nachgesagt wird. Im Vertrag von 1345 wurde gegenseitige militärische Unterstützung versichert.⁴⁵

Die Beilegung von Grenzstreitigkeiten war immer wieder Gegenstand der bilateralen Abkommen. 1342 versuchten Ludwig von Ungarn und Rudolph IV. vor dem bevorstehenden Krieg mit Karl IV. etwaige Differenzen durch ein Schiedsgericht zu bereinigen. Daneben wurde explizit Neustädter und Ödenburger Bürgern der Schutz vor ungerechtfertigter Festnahme im fremden Land zugesichert.⁴⁶

Anhand der zahlreichen Grenzbeschreibungen läßt sich die Wirksamkeit der Abgrenzungsfunktion der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Grenze bezweifeln. Von permanenter und effizienter „staatlicher“ Grenzkontrolle war man weit entfernt, da das 1372 vertraglich festgehaltene Verbot „und soll auch die Leytha niemandt abkherrn, weder mit Graben, noch mit Wieren,...“⁴⁷ andernfalls keiner Notwendigkeit bedurft hätte. In der 1411 neben einem Heiratsabkommen zwischen Albrecht V. und der zweijährigen Tochter des ungarischen Königs, Elisabeth,⁴⁸ festgehaltenen Grenzfizierung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Leitha-March-Grenze inklusive bestehender Abweichungen von der Flußlinie beibehalten werden sollte. Eine künstliche Änderung des Flußbettes durch den Menschen wurde strengstens untersagt.⁴⁹

43 NÖLA, St.A., B9/23, fol. 4r, 7v.; vgl. Groß L., 1932, 68, 70; Schilcher H., 1950, 149
„Item der Konig soll es wider zu dem alten marchen und confinen khomen lassen, und denen fürsten und underthanen von Österreich und andern ihren landten vergunen, ihr hergebrachte weingartbau in der cron Hungarn beym alten gewöhnlichen zinß und pension zu ihrer nothdurft innen zu haben.“ in: Lindeck-Pozza I., Bd. 4, 1985, 39

44 NÖLA, ebda, fol. 26-33

45 vgl. Kaufmann J., 1970, 75, 82f

46 Ders., 108, 111

47 NÖLA, St.A., B9/23, fol. 8

48 vgl. Lampel J., Erörterungen, 1899, 289

49 NÖLA, St.A., B9/23, fol. 423v, 424r.: „item und als ferer dann die March fürbaß hinaufgeht und das gemercke sagt, da soll die March die Greniz und das gemerck sein zwischen Hungarn und Österreich...item das die Leitta das Gemerck sein soll: als ferer dan das Gemerck legt und wo die Gemerck von der Leitta grenzt, und von alter hergangen sind das er auf diese selbe Gemerck fürbas bleiben soll.“, vgl. dazu auch Lampel J., 1899, 126f

Die wirtschaftspolitische Komponente der Grenzverträge zeigt sich nicht nur in der Zusage des freien und sicheren Warenverkehrs, sondern auch anhand der Abgabebestimmungen ausländischen Weingartenbesitzes.⁵⁰ Die Verschlechterungen der österreichisch-ungarischen Beziehung fanden Niederschlag in der Abschaffung des freien Handels und im gegenseitigen Erlaß von Wirtschaftssanktionen, wie aus einer Verordnung Karls I. ersichtlich ist. Als Folge des von den österreichischen Herzögen angeordneten Durchzugsverbotes ungarischer Kaufleute nach Böhmen und Polen sollten die Österreicher an der Nutznießung ihrer ungarischen Güter mit Hinweis auf deren Weingärten und an der Leitha gelegenen Wälder und Äcker gehindert werden.⁵¹

Die Grenzverträge des genannten Zeitraumes, die primär der Festlegung der Grenzlinie und der Herrschaftskompetenz dienten, sind Zeugnis der Entwicklung zum neuzeitlichen Territorialstaat. Sie sollten nicht nur als Spiegel der nachbarschaftlichen Verbindung der betreffenden Länder angesehen, sondern im Kontakt des gesamten mitteleuropäischen politischen Geschehens betrachtet werden. Die frühzeitige Einbindung wirtschaftspolitischer Interessen in die bilateralen Vereinbarungen gibt Aufschluß über die Bedeutung wirtschaftlicher Integration und Desintegration für zwischenstaatliche Beziehungen, wie am österreichisch-ungarischen Weinhandel deutlich wird. Die Grenzbestimmungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts verfolgten nur mehr sekundär die Grenzbestimmung zwischen Österreich und Ungarn. Ziel dieser Grenzbeschreibungen war nicht die Darstellung der Grenze als Linie, sondern die der Besitzverhältnisse in der Grenzregion.⁵² Der hohe Anteil an auswärtigen Weingartenbesitz in Ungarn, das Weineinfuhrverbot, die unterschiedliche Abgabe- und Steuerpflicht waren Auslöser zahlreicher Konflikte,⁵³ die Landesfürsten und niederösterreichische Regierung durch den Einsatz sogenannter „Grenzschaidungskommissionen“ und durch schriftliche Fixierung der Untersuchungen zu lösen glaubten.⁵⁴ Die „Verpfändung“ der westungarischen Herrschaften an die Habsburger und deren Verwaltung durch die niederösterreichische Regierung zu Beginn der Neuzeit schufen eine Situation, die den Grenzaustausch zusätzlich erschwerten.

50 NÖLA, St.A., B9/23/ fol. 4v.

51 ediert in: Lindeck-Pozza I., Bd. 3, 1979, 185

52 Scheyb bemerkt 1754 dazu: „...bei den veränderlichen Marckzeichen braucht man die Vorsichtigkeit, dieselbe oftmals in Augenschein zu nehmen, und nachzusehen, ob sie nicht verrückt worden, ob nicht ein zu dem anderen theil dieselben mit gewalt überschritten haben,..., diese untersuchung wird gemeinlich die Gränzbereitung genannt. ..., ungarisch nennt man sie Rectificationem oder Deambulationem metarum.“; HHStA, HS, W170, fol. 29r., v.

53 zu den Konflikten zwischen der österreichischen und ungarischen Grenzbevölkerung siehe vor allem IV.3.

54 Häufig waren durch den ungarischen Weinbau der Brucker Bürger ausgelöste Grenzstreitigkeiten auch Gegenstand ungarischer Landtage. vgl. dazu St.A.Bruck/L., K1; zum Einsatz von Kommissionen im Vorfeld von Grenzverträgen siehe auch St.A.Bruck/L., K6

2.2. GRENZRAUM

2.2.1. Das Festsetzen der Habsburger im westungarischen Grenzraum

Das Bestreben, die „universale Kaiseridee“ auf Ungarn auszudehnen, wurde mit Einführung einer Straffen Zentralgewalt durch die ungarischen Könige aus dem Haus der Anjous unterbunden. Im westungarischen Raum, der vorwiegend von Deutschsprachigen bewohnt wurde,⁵⁵ vollzog sich im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit ein häufiger Wechsel der Grundherrn, die – beeinflusst durch die Verträge aus den Jahren 1447, 1463 und 1491 – dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns oder dem Königreich Ungarn angehörten.⁵⁶

Nach dem Tod Albrechts II. 1439, der als erster Habsburger den ungarischen Königsthron inne hatte, kam es zu Thronstreitigkeiten zwischen den Habsburgern und den Magnaten Ungarns, da letztere eine Verbindung der Königinwitwe Elisabeth mit dem Polenkönig Wladislaw forcierten. Die Unterstellung des inzwischen geborenen Ladislaus' unter die Vormundschaft Friedrichs III. und die Entwendung der Reichskrone führten nicht nur zu Auseinandersetzungen zwischen Ungarn und Österreich, sondern auch zu Konflikten innerhalb des Königreiches. Friedrich unterstützte Elisabeth, indem er eine Anleihe zur Unterhaltung von Söldnertruppen zur Verfügung stellte. Als Sicherstellung verlangte der Habsburger die Verpfändung einiger Burgen in Österreich, die Festung Raab sowie die Herrschaft Ödenburg.⁵⁷ Diese Vereinbarung zeigt deutlich die Intention Friedrichs, die Herrschaft über Ödenburg durch seine Dynastie fortzusetzen, da die Stadt „als Tor gegen Ungarn“⁵⁸ eine strategische Schlüsselposition einnahm. Die 1441 erfolgte Vergabe Ödenburgs verstärkte die ablehnende Haltung der ungarischen Stände gegenüber Elisabeth. Unter Berufung auf Art. 26 der „Goldenen Bulle“ von 1222, in dem eine Verpfändung ungarischen Reichsguts an Ausländer untersagt worden war, wurde Protest erhoben, da Friedrich kein direkter Nachkomme seines Bruders war. Aufgrund des sukzessiv erlangten Indigenats der Habsburger durch die Wahl Albrechts II. zum ungarischen König wird in der Verpfändung ungarischer Herrschaften jedoch kein Verfassungsbruch gesehen.⁵⁹

Ungeachtet der 1307 und 1308 festgesetzten männlichen Erbfolge und des Verlustes der Stephanskronen, die von Verbündeten der Habsburger außer Landes gebracht worden war, wurde Wladislaw I. von den ungarischen Ständen gekrönt. Die Krönung Ladislaus' nach dem Tode des Polen 1444 kann als politische Taktik der ungarischen Magnaten interpretiert werden, da diese

55 vgl. dazu Révész S., 1991, Karte 2

56 vgl. dazu Ernst A., 1963, 12

57 vgl. Nader H., 1974, 82; Aull O., 1930, 103; Ernst A., 1957, 387f; 1963, 12

58 Homma J.K., 1939-42, 17

59 Ernst A., 1957, 388

durch Regierungsunfähigkeit des Kindes ihre Interessen verstärkt wahrnehmen konnten. Zahlreiche Grenzfehden in diesem Zeitraum waren Ausdruck für die von ungarischer Seite nicht akzeptierte Übernahme von Ödenburg und der Festung Raab durch die Habsburger. 1445 besetzte Friedrich Güns, Rechnitz, Schlaining, Bernstein, Baumgarten, Katzenstein, Beller sowie Theben und verpfändete diese Herrschaften zumeist an österreichische und steirische Adelige. Die Herrschaften Kobersdorf, Landsee und die Grafschaft Forchtenstein gelangten in den Besitz Herzog Albrechts VI., der diese vier Jahre später an seinen Bruder verkaufte. Eisenstadt und Hornstein dürften ebenfalls um diese Zeit an die Habsburger gekommen sein. Die zerrüttete innenpolitische Situation Ungarns ließ vorerst einen wirksamen Widerstand nicht zu, da die Nachfolge Ladislaus' und die Wiedergewinnung der Reichskrone im Vordergrund standen.⁶⁰ Friedrichs unnachgiebige Haltung führte zur bewaffneten Auseinandersetzung mit den ungarischen Ständen, an deren Spitze Johann Hunyady stand. Nach der Rückgabe Raabs, die von Hunyady als Bedingung für Verhandlungen gefordert wurde, beschlossen die gegnerischen Parteien 1447 in Radkersburg einen Waffenstillstand. Kraft dieses Vertrages blieb Friedrich in Besitz von Ödenburg, Güns, Rechnitz, Schlaining, Bernstein, Theben, Katzenstein und Baumgarten. Herzog Albrecht behielt Forchtenstein, Eisenstadt, Kobersdorf, Landsee und Bela (Beller) sowie die Erträgnisse der Herrschaften Hornstein, Burg und Kroisbach bis zur völligen Beilegung des Konfliktes. Die staatsrechtliche Stellung dieser Herrschaften wurde durch den Vertrag nicht verändert. Sie verblieben Teil des Königreichs Ungarn – „in regno Hungariae consistencia“ –, de facto waren sie jedoch der Einflußsphäre Ungarns entzogen. Die anderen Fragen der Friedensverhandlung, die die Auslieferung Ladislaus' und der Krone betrafen, blieben unberücksichtigt.⁶¹ Der dadurch eingeleitete Friede und die Einstellung der Grenzfehden wurden 1457 mit dem Tod Ladislaus' erneut gebrochen. Ein Jahr später wurde der Sohn Johann Hunyadys, Matthias, zum König von Ungarn gewählt. Dies führte zu einer Spaltung der einflußreichen Magnaten in Anhänger des Corvinen und jene, die im Westen Ungarns Besitzungen hatten und folglich dem Habsburger zugeeignet waren. Letztere bekundeten ihre Unterstützung auf Burg Güssing in der Wahl Friedrichs III. zum ungarischen Gegenkönig.

60 vgl. dazu Homma J.K., 1939-42, 16f; Ernst A., 1963, 13; 1957, 392f: Beller wird mit dem heutigen Pöttelsdorf gleichgesetzt. Forchtenstein, Kobersdorf und Landsee wurden vom letzten männlichen Glied der Grafen Mattersdorf-Forchtenstein an Albrecht VI. verpfändet. Eisenstadt und Hornstein wurden dem Grafengeschlecht Kanizsai abgenommen und pfandweise an Konrad Eitzinger vergeben. Aull O., 1932, 104 zählt zu den von Friedrich eingenommenen Plätzen noch Ungarisch-Altenburg und Kroisbach.

61 vgl. Ernst A., 1957, 396

Der zweite, die Situation im Grenzraum beeinflussende Vertrag wurde 1463 in Ödenburg, das von Ungarn ausgelöst wurde und für Österreich in wirtschaftlicher und strategischer Sicht einen großen Verlust bedeutete, abgeschlossen. Neben den die Erbfolge betreffenden Punkten interessiert im Zusammenhang mit dem Grenzraum vor allem die Regelung der Stellung der vorhin genannten Herrschaften. Forchtenstein und Kobersdorf, die innerhalb der Grenzen des Königreichs Ungarn lagen, sollten mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten im Besitz Friedrichs und seiner direkten Erben verbleiben. Dem ungarischen König oder den Habsburgern in ihrer Funktion als Kaiser wurde das Recht zugesprochen, nach Friedrichs Tod diese beiden Herrschaften um 40.000 fl auszulösen, wodurch das Besitzrecht in Form der Verpfändung deutlich klargelegt wurde. Der Verbleib bei Ungarn war auch an der Zehentpflicht der Herrschaften an die Diözese Raab und an die Leistung der Türkensteuer „zur Verteidigung des christlichen Glaubens“⁶² erkennbar. In weiteren Urkunden, die der Ödenburger Friede umfaßte, wurden die Herrschaftsrechte der Habsburger auf Eisenstadt, Güns und Rechnitz ausgedehnt, die Rücklösung bezog sich jedoch ausdrücklich auf Forchtenstein und Kobersdorf. Die Zugehörigkeit zum ungarischen Königreich ist durch die Urkunden vom 19. und 26. Juli 1463, im Gegensatz zu den Verträgen von Radkersburg und Ödenburg, die die Herrschaften „in metis et limitibus regni Hungarie constituta“ betrachteten, nicht gewährleistet, wodurch eine mögliche Grenzverschiebung zugunsten Österreichs offen blieb.⁶³ Diese unklare Definition konnte keine Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden sein, sondern bekräftigte die Ungarn in ihrer Ansicht, daß die genannten Herrschaften von ungarischen Grundherrn verwaltet werden sollten, was zu Kämpfen zwischen Matthias Corvinus und den Habsburgern führte.

Nachdem der Böhme Wladislaw II. dem 1490 verstorbenen Matthias am ungarischen Königsthron nachfolgte, besetzte Maximilian I. weite Teile Ungarns, darunter auch die ungarische Krönungsstadt Stuhlweißenburg. Die Ungarn hingegen beanspruchten Ödenburg, Güns, Steinamanger und Veszprém.⁶⁴ In den 1491 abgehaltenen Friedensverhandlungen zu Preßburg, die gern als Markstein in der Geschichte der Donaumonarchie und des Burgenlandes bezeichnet werden,⁶⁵ forderte der Habsburger unter Zugrundelegung des Ödenburger Vertrages, der, sollte Matthias keine legitimen männlichen Erben hinterlassen, die Habsburger als Nachfolger vorsah, den ungarischen Königsthron. Diese Forderung wird von Ernst als erfolgversprechende Ausgangsbasis für weitere Verhandlungen interpretiert, die einen günstigen

62 Ernst A., 1963, 14

63 vgl. Aull O., 1930, 105; Ernst A., 1957, 405, 410; dazu auch Homma J.K., 1939-42, 17

64 vgl. dazu Legler A., 1955, 3f; Aull O., 1930, 106

65 Aull O., 1930, 103

Vergeich für Maximilian ermöglichte.⁶⁶ Die Burgen, Märkte und Herrschaften Eisenstadt, Forchtenstein, Kobersdorf, Hornstein, Güns, Bernstein, die „intra fines regni Hungarie constituta“ definiert wurden, sprach man laut früherer Vereinbarungen zwischen Matthias und Friedrich dem Kaiser zu. Auch die Regelungen über Zehent, *passagium generale* und Erbfolge wurden beibehalten. Da die Herrschaften dem Kaiser als Oberhaupt des Hauses Habsburg überlassen wurden, übte er die Herrschaftsrechte nicht als römisch-deutscher König oder Kaiser aus, sondern als ungarischer Magnat, der das Indigenat erworben hatte.⁶⁷ Der Protest der Ungarn hielt sich in Grenzen, da sie die Herrschaften nicht von der ungarischen Krone entfremdet sahen und die Habsburger lediglich als Herrschaftsinhaber betrachteten. Dadurch war eine Einbindung in den österreichischen Staatsverband ausgeschlossen und somit eine Rückforderung gewährleistet. Sie beachteten dabei nicht, daß der Preßburger Vertrag in bezug auf die Herrschaften nicht von einer Verpfändung sprach und somit auch keine Rücklösungsansprüche inkludierte. Lediglich bei Forchtenstein und Kobersdorf konnte unter Berücksichtigung einiger Passagen der Ödenburger Instrumente von einer Pfandschaft gesprochen werden.

Ernst weist darauf hin, daß die Inbesitznahme des westungarischen Grenzraumes durch die Habsburger und das Festhalten an den Grenzherrschaften nur in Zusammenhang mit der Zielsetzung, den ungarischen Thron zu besetzen, verstanden werden kann.⁶⁸ Zudem stellte die Schutzfunktion, die der westungarische Grenzraum mit den Festungen Ödenburg und Raab für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns und die Steiermark gegen die drohende Türkengefahr übernahm, sicherlich ein Hauptmotiv für das Bestreben der Habsburger, in den Besitz der westungarischen Herrschaften zu gelangen, dar. Durch die Vergabe an habsburgertreue Adelige, wie die Hardegg, Weißpriach, Königsberger, Fürst, Stotzingen, sollte die Zugehörigkeit des Raumes zum Erzherzogtum Österreich unter der Enns unterstrichen und gesichert werden. Größere Bedeutung für die Festsetzung der Habsburger in Westungarn als die sprachliche Zugehörigkeit hatte der ausgedehnte Besitz der Österreicher in Ungarn, der sich in erster Linie in der Beteiligung am westungarischen Weinbau zeigte.⁶⁹

66 Ernst A., 1957, 408

67 vgl. dazu Legler A., 1955, 5f; Homma J.K., 1939-42; 18; Ernst A., 1957, 410; 1963, 15; Rechnitz wurde ebenfalls Friedrich zugesprochen, das er Wilhelm Baumkircher, dem Sohn Andreas Baumkirchers, der an der Seite Matthias Corvinus gegen den Kaiser gekämpft hatte und dafür enthauptet wurde, als Geschenk übergab. (Herle W., 1941, 97f)

68 Ders., 1963, 16; Diese Auffassung geht konform mit Aull O., 1930, 107, der die Regelung von 1491 als positive Ausgangslage für die Wahl Ferdinands I. zum ungarischen König betrachtet.

69 Diese Meinung vertritt Aull O., 1930, 105, der zudem eine wirtschaftliche Orientierung der Grenzherrschaften zum Westen behauptet.

Die Wahl der Pfandherrn beeinflusste den „Grenzverlauf“ und stellte sowohl auf österreichischer als auch auf ungarischer Seite ein wichtiges Moment für den jeweils Regierenden dar, da diese sich vor allem in gefährdeten Grenzgebieten der Unterstützung des Adels sicher sein mußten.⁷⁰ Einige Adelsgeschlechter versuchten, die Herrschaft als Eigenbesitz zu erwerben, was im Falle von Hornstein und Kobersdorf zu Differenzen im Hinblick auf die Einziehung in die niederösterreichische Steuerfession führte. Kobersdorf, Hornstein und Bernstein sind seit 1544 im niederösterreichischen Gültbuch nachweisbar. Forchtenstein und Eisenstadt, die ebenfalls den Weißpriach als Pfandgut verschrieben worden waren, wurden von Maximilian II. 1573 direkt der niederösterreichischen Kammer und somit dem Vizedomamt unterstellt.⁷¹ Die Ablösesumme für Eisenstadt und Forchtenstein wurde größtenteils von der Bevölkerung der beiden Herrschaften aufgebracht, da sie dadurch hoffte, den Kompetenzüberschreitungen des Grundherrn zu entgehen und wirtschaftlichen und sozialen Anschluß an das Erzherzogtum zu finden.⁷²

Die Friedensverträge von Radkersburg, Ödenburg und Preßburg, die als wichtigen Punkt Grenzfragen beinhalten, unterscheiden sich von den Vereinbarungen, die in III.2.1.2. erwähnt wurden, durch die Beibehaltung der Staatszugehörigkeit. Trotz der Verwaltung der westungarischen Herrschaften durch die niederösterreichische Regierung blieben sie weiterhin Teil des Königreichs Ungarn. Die „Zwitterstellung“,⁷³ wie Aull sie nannte, äußerte sich in der Form, daß die Grenzherrschaften in bezug auf Weinexport und Zölle als Ausland, in bezug auf die Steuerleistung „als dem Hause Österreich inkorporiert“ betrachtet wurden. Diese zwiespältige Position war Anlaß für die ungarischen Stände, auf die Reinkorporation der Herrschaften und Wiederherstellung der ungarischen Integrität zu drängen. Als Argumentation führten sie an, daß die Herrschaften nur bis zu einer freundschaftlichen und friedlichen Regelung an den Kaiser gekommen, daß Zehent, kirchliche Jurisdiktion und die Ablöse der Güter expresse reserviert worden und daß diese nicht dem Erzherzogtum, sondern dem Kaiser und seinen Nachkommen als Person übergeben worden waren. Ein Anschluß an das Erzherzogtum war somit für sie ausgeschlossen. Ferner wiesen sie auf die Bestimmung aus dem Jahr 1491 hin, wonach die Gebiete „intra finex regni Hungariae“ lagen und somit als Teil des Königrei-

70 bezüglich der oftmaligen Herrschaftswechsel siehe Homma J.K., 1939-42, 18f

71 vgl. dazu Nader H., 1974, 83

72 vgl. dazu Homma J.K., 1939-42, 19; Ernst A., 1963, 17ff, zum Unterschied zwischen der ungarischen und der niederösterreichischen Grundherrschaft zu Beginn der Neuzeit verweise ich auf IV.2.2.1.

73 Aull O., 1930, 105

ches verstanden wurden.⁷⁴ Die partielle Ausgrenzung durch den Landesfürsten und das starre Festhalten der finanzielle Einbußen befürchtenden niederösterreichischen Stände am status quo schürten zunehmend den Widerstand gegen die Ungarnpolitik der Habsburger, der 1626 bzw. 1647 zur Wiedereingliederung der westungarischen Herrschaften in das Königreich Ungarn führte und den niederösterreichisch-westungarischen Grenzraum zum politischen Krisenherd machte.

2.2.2. Der Grenzraum als geopolitisches Konfliktfeld

Das Konfliktpotential zwischen Österreich und Ungarn, dessen Ursprung in verschiedenen „Herrschaftsprinzipien und Glaubenswelten“⁷⁵ lag, eskalierte in Aufständen des ungarischen Adels, die beinahe ein Jahrhundert die Beziehung zwischen den beiden Ländern beherrschten. Im Verein mit den Erhebungen, deren Ziel die Beseitigung der Habsburgischen Herrschaft war, erschwerte die Bedrohung durch die Türken, die mitunter im Bündnis mit den Ungarn kämpften, die Konsolidierung der Habsburgischen Macht in Ungarn. Die Ereignisse im 16., 17 und 18. Jahrhundert – die Türkenkriege,⁷⁶ der „ungarische Freiheitskrieg“,⁷⁷ die Gegenreformation und die Magnaten- und Kuruzenaufstände – berührten die im Grenzraum ansässige Bevölkerung in besonderer Weise und prägten deren Wirtschaft entscheidend. Die Absicht, durch die mit Ferdinand I. beginnende permanente Übernahme der ungarischen Königswürde und die Aneignung der „verpfändeten“ Herrschaften Eisenstadt, Forchtenstein und Ungarisch-Altenburg⁷⁸ als Kameralgut die Macht in Ungarn auszubauen, hatte gegenteilige Wirkung, wodurch die Ablehnung gegen die zunehmend absolutistisch regierenden Habsburger verstärkt wurde.⁷⁹

Neben der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein nahm Ungarisch-Altenburg eine Schlüsselposition im Grenzraum ein. Nach der Niederlage von Mohács 1526 und dem Tod

74 vgl. dazu Ernst A., 1963, 23; Aull O., 1930, 107 weist darauf hin, daß die Konfliktsituation durch die unterschiedliche Steuerobrigkeit - Türkensteuer und Zehent wurden nach Ungarn entrichtet - verschärft wurde, denn es war zu dieser Zeit „Brauch, ein Gebiet dahin zu rechnen, wohin es zinst“ Zur Steuerpflicht als Streitpunkt siehe auch III.5.

75 Zarek O., 1938, 283

76 Die Türkenkriege sollen nur in Verbindung mit den ungarischen Aufständen Erwähnung finden, da eine detaillierte Schilderung der einzelnen Kämpfe für das Thema meiner Arbeit nicht von Bedeutung ist.

77 Prickler H., 1972, 158: In der ungarischen Geschichtsschreibung wird der „Boesckay-Aufstand“ auch Freiheitskrieg genannt.

78 vgl. dazu Prickler H., 1989, Anm. 51: Ungarisch-Altenburg wurde ebenfalls von der niederösterreichischen Kammer verwaltet, die Steuerhoheit blieb bei Ungarn.

79 Ich beziehe mich in erster Linie auf die genannten Herrschaften, da die politischen Gegebenheiten aufgrund des dort liegenden Weingartenbesitzes Brucker Bürger in engem Bezug zur Stadt Bruck a.d. Leitha stehen.

Ludwigs II. zog Ferdinand I. mit einem Heer nach Ungarn, um einerseits den Vormarsch der Türken aufzuhalten und sich andererseits den ungarischen Thron zu sichern, zumal er sich aufgrund der Verträge von 1491 und 1515 als „legitimer Nachfolger“ des letzten Jagellonen sah. Ferdinand wurde 1527 beim Eintreffen in Ungarn von Prälaten und weltlichen Würdenträgern als ungarischer König empfangen.⁸⁰ Deren Zuneigung verringerte sich jedoch, als er, nachdem der Burggraf Stefan Amadé Várkonyi Stadt und Burg Altenburg den Türken und Zapolya übergeben hatte, diese seiner Schwester Maria als Witwensitz überreichte. Der Besitz von Ungarisch-Altenburg durch die Dynastie war politisch und strategisch besonders wichtig im Kampf gegen Zapolya und die Türken.⁸¹ „Weil dieser Grenzort zur Vormauer des Landes geworden (war)“, flossen die finanziellen Zuwendungen zum Festungsausbau durch die niederösterreichischen Stände großzügiger als in anderen Fällen.⁸² Die Herrschaft war von 1548 – 1621 und ab 1672 in direktem Besitz der Habsburger. 1764 wurde sie, nachdem sie sechs Jahre lang dem Wiener Banco verpfändet worden war, in den Privatbesitz der Familie Habsburg aufgenommen.⁸³

Die Verteidigungsfunktion der Herrschaft wurde durch den Türkeneinfall 1594 deutlich, im Zuge dessen die Festung Raab von den Osmanen eingenommen wurde. Der Fall von Raab bedeutete für die Bevölkerung nicht nur Gefahr durch die Türken selbst, sondern bewirkte auch Plünderungen und Raubzüge durch die zurückweichenden kaiserlichen Soldaten.⁸⁴

Nach den Teilsiegen über die Türken fühlte Rudolph II. sich sicher genug, um seine Pläne zur Rekatholisierung Ungarns durchzusetzen, worauf sich die überwiegend deutschen und lutherischen Bergstädte Oberungarns und die Siebenbürger Sachsen vom Kaiser abwandten. Zusätzlich zur eingeleiteten Gegenreformation des katholischen Habsburgers erhöhten der zunehmend zentralistische Führungsstil und die drakonischen Maßnahmen gegen das relativ unabhängige Siebenbürgen die Bereitschaft zum von den Ständen als legitim empfundenen Widerstand gegen die fürstliche Gewalt⁸⁵ in Form bewaffneter Aufstände. Ausgang der Erhebungen war meist das weitgehend eigenständige und überwiegend reformierte Fürstentum Siebenbürgen, das sich stets als Teil des Königreiches verstand.⁸⁶ Nach der begonnenen Gegenreformation in Österreich verstärkte sich der Druck gegen den ungarischen Protestantismus. 1603/04 begannen die kaiserlichen Truppen, die wichtigsten protestantischen Kirchen den Katholiken zurückzugeben. Da die am Landtag in Preßburg 1604

80 vgl. dazu ALT, 1, 1954, 49;

81 vgl. dazu Heiss G., 1971, 370f

82 Pertl F., 1939, 88

83 vgl. dazu ALT, 1, 1954, 48ff

84 vgl. dazu Zöllner E., 1990, 202f; ALT, 1, 1954, 50; Hillinger F., 1977, 82

85 vgl. dazu Sturmberger H., 1979, 259

86 vgl. dazu Zarek O., 1938, 309, 324f

geforderte Religionsfreiheit nicht gewährt wurde, beschlossen die Protestanten, zunächst passiven Widerstand zu leisten.⁸⁷ Auslöser für die Erhebung unter der Führung István Bocskays war ein persönlicher Konflikt zwischen diesem, der an der Seite des Kaisers gegen die Türken gekämpft hatte, und dem kaiserlichen General Barbiano, der sich der Korrespondenz Bocskays bemächtigt hatte, aus der der Abfall vom Kaiserhaus zu erkennen war. Dieser Umstand bot eine günstige Gelegenheit, gegen die ungarischen Magnaten, die sich nicht dem König, sondern den Gesetzen verpflichtet fühlten, vorzugehen, wobei erbitterte Abwehr geboten wurde. Der Aufstand, der sich rasch über Siebenbürgen und Oberungarn erstreckte und die kaiserlichen Truppen nach Westen drängte, weitete sich zu einem Kampf für politische und religiöse Freiheit aus. Bocskay, der am Landtag 1605 zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt worden war, beabsichtigte, auch Westungarn von der „habsburgischen Bevormundung“ zu befreien. Trotzdem der Streifzug der Aufständischen nicht lange währte, hatte er verheerende Auswirkungen für die Bevölkerung im Grenzgebiet, zumal das Kriegsjahr 1605 mit dem „langen Türkenkrieg“ zwei parallel ablaufende Kriegshandlungen in sich barg. Die generalisierende Bezeichnung „Ungarische Rebellion“ für die Kriegsergebnisse liegt im Bündnis des Rebellenobersten Gergély Némethys mit den Türken begründet.⁸⁸ Wie im Türkenfeldzug von 1594 trugen die Plünderungen der disziplinlos flüchtenden Soldaten, die aufgrund der prekären Finanzlage weder Sold noch Verpflegung erhielten, zum enormen Ausmaß der Zerstörung bei. Die sich unter Führung Némethys angeschlossenen Tartaren und Haiducken überschritten in einem Raubzug die Landesgrenze – was von Bocskay nicht vorgesehen war – und drangen in die Oststeiermark und ins Viertel unter dem Wienerwald ein. Ziel war es, die Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg auf ihre Seite zu bringen. 1605 belagerten sie u.a. Preßburg, Eisenstadt und Forchtenstein. Die Schlüsselposition, die über Erfolg und Mißerfolg des Aufstandes entscheiden sollte, stellte Ödenburg dar, das nicht erobert werden konnte.⁸⁹ Durch sogenannte „Kreutfeuer“,⁹⁰ eine Art Vorwarnsystem, konnten sich große Teile der Grenzbevölkerung vor der völligen Zerstörung der Orte um den Neusiedler See

87 vgl. dazu Hillinger F., 1977, 83f

88 vgl. dazu Prickler H., 1974, 157f; Die Bezeichnungen „Bocskay-Rebellion“ oder „Ungarische Rebellion“ wurden von zeitgenössischen Kriegsberichterstattern verwendet.

89 vgl. dazu Zöllner E., 1990, 203; Prickler H., 1974, 163ff; ALT, 1, 1954, 50; Hillinger F., 1977, 84, 82

90 Kreutfeuer, auch Kreidefeuer hatten nur in Kombination mit Schüssen, die einer Vorgabe folgten, Gültigkeit. Als Fluchtorte im Grenzraum fungierten Bruck a.d. Leitha, Hainburg, Scharfeneck, Bernstein und Forchtenstein. Den Flüchtenden wurde befohlen, Vieh und Getreide in die befestigten Orte zu bringen. (vgl. Logitsch H., 1939, 51ff)
Zur Funktion der Stadt Bruck a.d. Leitha als Fluchtort weisen mehrere Eintragungen in den Ratsprotokollen hin, die die Maischneifuhr Auswärtiger in die Stadt erlaubten. vgl. z.B. St.A.Bruck/L., 3/6, fol. 233r.

in Sicherheit bringen. In Niederösterreich wurden mehr als 60 Dörfer verwüstet. Die Grenzstädte Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha sowie Eisenstadt und Ödenburg konnten den feindlichen Angriffen standhalten.⁹¹ Die negativen Auswirkungen des Krieges zeigten sich nicht nur an den direkten Kriegsfolgen im Grenzgebiet, sondern auch an der vermehrten Steuerbelastung, da der Ausbau der Festungen in Ober- und Westungarn zum überwiegenden Teil von den steirischen und niederösterreichischen Ständen finanziert wurde.⁹² Die permanente Geldnot der Stände führte einerseits zu unzureichend gerüsteten Grenzfestungen, andererseits zum Zusammenbrechen des Proviantwesens, das die hungernden Soldaten zu Plünderungen zwang.⁹³

Die militärischen Erfolge Bocskays veranlaßten Rudolph II., einen Waffenstillstand zu vereinbaren, der 1606 den Frieden von Wien – „dessen Bedeutung für die ungarischen Protestanten jener des Augsburger Religionsfriedens für die Deutschen glich“⁹⁴ – nach sich zog. Darin forderten die Ungarn die Sicherung der ungarischen Verfassung und Religionsfreiheit. Die Zustimmung des Kaisers erfolgte nur unter der Bedingung, daß der römisch-katholischen Religion kein Nachteil erwachse und kein Widerspruch zum Krönungseid bestehe.⁹⁵ 1608 konnten die ungarischen Stände von Matthias II., der während des „Bruderzwists“ auf ihre Unterstützung angewiesen war, einige Forderungen, die ihnen 1606 verweigert wurden, durchsetzen.

Der Erfolg des Wiener Friedens wurde durch die absolutistische Regierung der Habsburger sowie die von den Ungarn zu keinem Zeitpunkt akzeptierte niederösterreichische Verwaltung der westungarischen Herrschaften geschmälert. Der von den Habsburgern im Interesse des Geschlechts eingesetzte Absolutismus widersprach dem im Auftrag der Nation regierenden magyarischen Königtum, das nicht um seiner selbst willen, sondern im Dienste der Heiligen Krone herrschte. Die Verschiedenheit der verfassungsmäßigen Struktur – Ungarn gilt als klassischer Ständestaat mit zwei Kammern bestehend aus der Magnatentafel und dem Unterhaus – wird als Keim der Bruchlinie an der Leitha gesehen.⁹⁶

Bedeutend für die Weiterentwicklung der Grenzherrschaften, deren Besitz aufgrund der Dreiteilung Ungarns besondere Gewichtung erfuhr, waren die ungarischen Aufstände zu Beginn und am Ende des 30jährigen Krieges unter Führung Gábors Bethléns und György Rákóczys, die nicht mehr ausschließlich als Freiheits- und Religionskriege bezeichnet werden können, sondern auch in

91 vgl. Prickler H., 1974, 167

92 vgl. dazu Pertl F., 1939, 9, 35; Prickler H., 1974, 159

93 Zur Finanzbeschaffung in Form der Weinzehentablöse durch Maximilian II. siehe IV.3.1.; dazu auch ALT, I, 1954, 50

94 Borbis, Evang.-luth. Kirche, zitiert in: Hillinger F., 1977, 88

95 vgl. dazu Hillinger F., 1977, 85f

96 Sturmberger H., 1979, 255

internationalen Zusammenhängen standen.⁹⁷ Das Agieren der ungarischen Stände in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kann als systematisches Vorgehen zur Wiedergewinnung der Grenzherrschaften angesehen werden. Ferdinand II., der bis dato die Rücklösung mit Verweis auf das Versprechen an die niederösterreichischen Stände – „ohne ihr Vorwissen“ nicht zu verhandeln – verhindert hatte,⁹⁸ sah sich aufgrund des zunehmenden Druckes der Ungarn genötigt, 1621 mit dem sich bei Ausbruch des 30jährigen Krieges den Aufstand gegen die Habsburger angeschlossenen Gábor Bethlén einen Frieden zu vereinbaren. Seine 1618 eingegangene Verpflichtung, die Grenzherrschaft zurückzuführen sowie die latente Bedrohung durch die Türken verbesserte die ungarische Verhandlungsposition. Deren Erfolge bei den Rückgliederungsverhandlungen von 1625 beruhte auch auf den ungenügenden Kenntnissen der niederösterreichischen Regierung und Stände über die detaillierten Besitzansprüche.⁹⁹ Ferdinand verpfändete dem verbündeten und um den Frieden von Nikolsburg verdienten Nikolaus Esterházy de Galantha 1622 die Herrschaften Eisenstadt und Fochtenstein, wodurch letztere, 1626 ebenso wie Kobersdorf aufgrund des Ödenburger Landtagsbeschlusses nun auch de facto in den ungarischen Staatsverband rückgegliedert wurde. Die Übergabe an Esterházy führte zu großangelegten Enteignungsprozessen österreichischer Besitzer, die auch durch den heftigen Protest der österreichischen Stände nicht verhindert werden konnten, da der sich seiner ungefestigten Position am ungarischen Königsthron bewußte Habsburger in dieser Konfliktsituation eine reservierte Haltung einnahm.¹⁰⁰

Mit dem Friedensschluß 1645 wurde der Forderung der ungarischen Stände entsprochen und die bis dato noch der niederösterreichischen Kammer unterstehenden Herrschaften Eisenstadt – sie wurde 1626 nur teilweise rückgeführt – und Hornstein Ungarn reinkorporiert.¹⁰¹ Für das Einlenken des Kaisers, das 1647 schließlich zur Wiederherstellung des vor 1491 gültigen Grenzverlaufes führte, war neben dem zunehmenden Druck der ungarischen Mag-

97 Auf die Auswirkungen des 30jährigen Krieges selbst, die zweifelsfrei angenommen werden können und von Homma J.K., 1939-42, 21 behauptet werden, wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen. vgl. auch Zarek O., 1938, 332

98 Ernst A., 1963, 21

99 vgl. dazu Ernst A., 1963, 21; Homma J.K., 1939-42, 21f, Aull O., 1930, 109

Die ungenügenden Kenntnisse über die noch unter niederösterreichischer Regierung befindlichen Herrschaften dürften auch noch bei den Verhandlungen 1646 zum Tragen gekommen sein, da in den ständischen Akten die Herrschaften Eisenstadt, Fochtenstein, Bernstein, die Stadt Güns als 1646 reinkorporiert aufgezählt wurden. Ein deutlicher Hinweis für dieses Manko ist durch „Seibersdorf ausser etlich Pfundt und Haus so der Zeit nicht richtig weißt“ gegeben. (NÖLA, St.A., B9/24/1, fol. 645), vgl. dazu auch B9/35, fol. 195, 196

100 vgl. dazu Ernst A., 1964, 328f; Aull O., 1930, 109

101 Homma J.K., 1939-42, 22: Die dafür eingesetzten Kommissäre beriefen sich unter Protest der Vertreter des Erzherzogtums auf ein „sub conditione coronationis“ gegebenes Versprechen des Kaisers.

naten auch die Wahl Esterházy zum Palatin und Georg Draskovics zum Bischof von Raab und die Absicht, den „loyalen“ katholischen ungarischen Adel nicht zu brüskieren, entscheidend.¹⁰² Die Reinkorporation der westungarischen Herrschaften war nicht nur für die dort ansässige Bevölkerung und die niederösterreichische Hofkammer von Bedeutung, sondern auch für die Niederösterreicher, die in dieser Region Weinbau betrieben. Die Regelung der Abgabenleistung, im besonderen des Dreissigst, wurde beibehalten.¹⁰³

Mit der Beendigung des Eingliederungsprozesses konnte der Konflikt zwischen den katholischen Habsburgern und dem überwiegend protestantischen Ungarn nicht überwunden werden. Der Grund für die 1664 ausgebrochene Auseinandersetzung lag im Friedensvertrag zu Eisenburg mit den Türken. Obwohl das durch ungarische Truppen unter Nikolaus Zrinyi bei Mogersdorf unterstützte kaiserliche Heer über die Türken siegte, sprach Leopold I. Großwardein, Neuhäusel und Neograd den Türken sowie Siebenbürgen einem Günstling der Türken zu.

In der sogenannten „Magnatenverschwörung“, deren Mitglieder u.a. Miklós und Ferenc Zrinyi, Ferenc Wesselényi, Ferenc Nádasdy, Ferenc Frangepány, Ferenc I. Rákóczy und István Thököly waren, versuchte die ungarische Führungsschicht die habsburgische Herrschaft in Ungarn einzuschränken und allmählich abzuschütteln, wozu sie sich den alten Gegnern der Habsburger, Siebenbürgen, den Türken, dem Rheinbund und Frankreich annäherten.¹⁰⁴ 1671 wurde die Verschwörung aufgedeckt, die meisten Mitglieder hingerichtet und deren Güter konfisziert, wodurch die zweite Blütezeit des Protestantismus, die mit dem Vertrag von 1647 eingeleitet worden war, ein Ende fand. Die habsburgische Regierung nahm diese Auflehnung zum Anlaß, die Macht der Stände zu reduzieren und ein absolutistisches Regime einzuführen. Das von 1671 – 1681 gewaltsame Vorgehen des Kaisers und einiger Bischöfe auf politischer und religiöser Ebene wird in der ungarischen Geschichtsschreibung auch als „Trauerdekade“ und „Schreckensherrschaft“ bezeichnet.¹⁰⁵ Dies veranlaßte zahlreiche Ungarn aus allen Bevölkerungsschichten über die Grenze nach Siebenbürgen, das von den Türken verwaltet wurde, zu fliehen. Dort schlossen sie sich unter der Führung Imre Thökölys als „Kuruzzen“ zusammen und führten im Bündnis mit den Türken und Frankreich einen erfolgreichen Krieg in Oberungarn.

102 zu den detaillierten Verhandlungen siehe Ernst A., 1963, 22ff

Die Familien Esterházy und Batthány, die im 17. Jahrhundert beinahe das gesamte westungarische deutschsprachige Gebiet in Besitz genommen hatten, dienten nach ihrer Rekatholisierung der Gegenreformation. (Aull O., 1930, 110). Nikolaus Esterházy, der erst unter dem Einfluß der Jesuiten konvertierte, galt als kompromißloser Verfechter des katholischen Glaubens. (Hillinger F., 1977, 145)

103 NÖLA, St.A., B9/24/2, fol. 1

104 vgl. Hillinger F., 1977, 122

105 vgl. Hillinger F., 1977, 121

Am Landtag zu Ödenburg 1681¹⁰⁶ sah sich Leopold I. gezwungen, die geforderte Religionsfreiheit unter bestimmten Bedingungen zu gewähren und die Würde des Palatin, der als Bürge für die Verfassungsmäßigkeit der Regierung galt,¹⁰⁷ wiederherzustellen. In der Praxis wurde dieses Zugeständnis nicht eingehalten, sondern führte zum gemeinsamen Feldzug mit den Türken, in dem auch die kaisertreuen Städte Ödenburg, Rust, Eisenstadt und Bruck a.d. Leitha sowie alle Magnaten Westungarns – mit Ausnahme Esterházy¹⁰⁸ – dem Siebenbürgischen Fürsten huldigten.¹⁰⁹ Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1683 vernichteten mit Ausnahme der über eine *Salva guardia* verfügenden Städte und Märkte die meisten Siedlungen um den Neusiedler See. Die im Besitz Esterházy befindliche Burg Forchtenstein war die einzige des Grenzraumes, die von den mit den Türken verbündeten ungarischen Aufständischen nicht eingenommen werden konnte.¹¹⁰

Der letzte Aufstand in der Reihe der von 1605 – 1711 erfolgten bewaffneten Erhebungen stand unter der Führung Ferenc Rákóczy II., der die Wiederherstellung des Fürstentums Siebenbürgen forderte. In den Kämpfen blieben die habsburgischen Truppen überlegen. Trotz des 1711 geschlossenen Friedens von Szatmár, der den Aufständischen Amnestie und Glaubensfreiheit zusicherte, flüchtete Rákóczy, dessen politischen Zielen durch die beabsichtigte Beseitigung des *Tripartitiums* sozialer Charakter zugeschrieben werden kann,¹¹¹ nach Polen.¹¹² Die Klagen der Brucker Bevölkerung – durch die „noch immer währende Rebellion, und wir unschuldig und treue österreichische Bürger, wir doppelt gestraft und neben dem gänzlich verschlagenen gewerb, Plünderung und Gefangenschaft unserer Bürger, Roß, Wägen...“¹¹³ – geben Hinweis auf die Ausdehnung der Unruhen und das große Ausmaß der Zerstörung auf österreichischem Gebiet.¹¹⁴ An den Plünderungen waren nicht nur die ungarischen „Kuruzzen“ beteiligt, sondern auch 6.000 – 7.000 österreichische und steirische Bauern.¹¹⁵

106 Kunnert H., 1933, 158 weist darauf hin, daß die politischen und religiösen Zugeständnisse Leopolds zu spät kamen, um ein Bündnis Tökölys mit der Hohen Pforte zu verhindern. Die am Landtag erfolgte Erhebung Rusts zur Freistadt interpretiert er als Beschwichtigungsprogramm des Kaisers.

107 Zarek O., 1938, 292

108 dazu Zöllner E., 1990, 253; Kunnert H., 1933, 160

109 vgl. dazu ALT, I, 1954, 53; Hillinger F., 1977, 130f; Zarek O., 1938, 341;

110 zum Ausmaß der Zerstörung siehe zusammenfassend Kunnert H., 1933, 161ff

111 Zarek O., 1938, 385f

112 vgl. dazu Zöllner E., 1990, 263

113 St.A.Bruck/L., K1

114 Zu den negativen Auswirkungen des Kuruzzenaufstandes für die Grenzbevölkerung siehe auch das 1712 an die ständischen Verordneten gerichtete Schreiben des Grundherrn Harrach. (NÖLA, St.A., B/35, fol. 206-207)

115 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K17/ D212

Die ungarischen Aufstände gegen die Habsburger im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert brachten nicht nur Menschenverluste mit sich, sondern auch eine weitgehende Zerstörung des Wirtschaftsraumes.¹¹⁶ Prickler bemerkt in bezug auf die Erhebung unter Bocskay auch positive Kriegsfolgen. Als Beispiel führt er den Gewinn der Weinbauorte in den Herrschaften Eisenstadt, Forchtenstein, Ungarisch-Altenburg und Ödenburg an, die unter Hinweis auf die erlittenen schweren Schäden und ihre Loyalität vom Kaiser für einige Jahre die freie Einfuhr ihres Weines nach Österreich erwirken konnten.¹¹⁷

3. POLITIK DES AUSSCHLUSSES

3.1. WIRTSCHAFTSRAUM „GRENZE“

Das Weinbaugebiet in den Herrschaften Eisenstadt, Forchtenstein und Ungarisch-Altenburg, das etwa den heutigen Anbauregionen „Neusiedlersee“ und „Neusiedlersee Hügelland“ entspricht, wurde sowohl von den dort Ansässigen als auch von niederösterreichischen und zum Teil von steirischen¹¹⁸ Weinproduzenten genutzt.¹¹⁹ Die Bürger der drei Grenzstädte Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg hatten einen bedeutenden Anteil an der Wein-

116 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/24/5, fol. 81-86; In einem 1711 an die niederösterreichischen Stände gerichtetes Schreiben der Österreicher, die Weingartenbesitz in Ungarn hatten, beklagen diese: „was für Schaden die Insassen dieses Landts wegen der ungarischen Rebellen ausstehen müssen; nicht nur die Grundstück und Würtschafften in unserem Land sind ruiniert, sondern v.a. die im Königreich Hungarn theills ererbt, theills aber theuer erkauften Weingarten, haben gehofft, daß dies ein Ende nimmt durch die siegreichen Waffen des Landesfürsten und wir wieder in den Genuß unserer hungarischen Weingarten gelangen.“

117 Prickler H., 1972, 170f

118 vgl. dazu Prickler H., Manuskript, o.J., 4f; 1965, 299, 309: Der Anteil der Steirer am westungarischen Weinbaugebiet war im Gegensatz zu dem der Niederösterreicher gering, da die qualitativ hochwertigen Weingärten in weiterer Entfernung lagen. Der ungarische Weingartenbesitz der Städte Hartberg und Fürstenfeld nahm im Spätmittelalter dennoch ein beträchtliches Ausmaß an. Der Besitz der Fürstenfelder Bürger lag vor allem in den Weinbauorten der heutigen Bezirke Jennersdorf und Güssing bis ins Pinkatal, der Hartbergs in den Herrschaften Bernstein, Schlaining, Rotenturm und Rechnitz. Von Bedeutung war ferner der ungarische Besitz der steirischen Grenzgemeinden Burgau, Neudau und Wörth. vgl. dazu auch Valentinitich H., 1990, der allgemein auf den reichen Weingartenbesitz oststeirischer Grundherrn, Bürger und Bauern im westungarischen Grenzgebiet hinweist.

119 Prickler H., 1965, 295, 499 sieht nicht nur in den Besitzverhältnissen, sondern auch in der „Verpfändung der westungarischen Herrschaften“ eine wirtschaftliche Verschmelzung, die jedoch durch das Einfuhrverbot ungarischen Weines nach Österreich zunichte gemacht wurde.

Die Unterstellung der Herrschaften unter die niederösterreichische Regierung beseitigte aber nicht die unterschiedlichen Produktionsbedingungen, die für die Ausbildung einer Wirtschaftseinheit unumgänglich gewesen wären.

baufläche.¹²⁰ Aus dieser Gemengelage resultierte vor dem Hintergrund der geopolitischen Situation in diesem Raum zu Beginn der Neuzeit eine konfliktreiche Besitzkonstellation, da die verschiedenen Staatszugehörigkeiten unterschiedliche Steuerobrigkeiten und Abgabepflichten implizierten.

Der Schwerpunkt der frühneuzeitlichen „österreichischen“ Weinhandelspolitik lag in der Ausgrenzung der Konkurrenten, die Niederösterreich im Norden und Osten umgaben. Der Konflikt, der die Lage des westungarischen Weinhandels bestimmte, entbrannte nur zum Teil an diesem Ausschluß vom österreichischen Weinabsatzmarkt und der Sperre der Donau als zentralen Handelsweg,¹²¹ wodurch der Handelsstrom in die sogenannten Oberländer Böhmen, Mähren, Polen und Schlesien gelenkt wurde. Der ertragreiche Absatz in Oberösterreich, Salzburg und Bayern blieb dadurch primär den Grenzstädten Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha vorbehalten.¹²² Den wesentlicheren Reibungspunkt stellte jedoch die Partizipation ausländischer Weinbautreibender an der ungarischen Weingartenfläche dar. Neben der Abriegelung vom westlichen Absatzmarkt wurden die in Ungarn ansässigen Weingartenbesitzer durch höhere Renten belastet, was dazu führte, daß die guten Lagen von den wohlhabenderen Bürgern der Grenzstädte erworben und bebaut wurden, wie am Beispiel der Grenzstadt Bruck a.d. Leitha gezeigt werden kann.¹²³

1318 verlieh Friedrich der Schöne der Stadt Bruck a.d. Leitha alle Freiheiten und Rechte wie sie die Stadt Heinburg genoß, insbesondere die ungehinderte Durchfuhr ihres ungarischen Bauweines durch seine Länder. Eine Einschränkung im ungestörten Handel mit dem begehrten „Seewein“ konnte nur Wien erreichen, dessen Wirtschaft ebenfalls vom Weinbau geprägt war, weshalb sie die Konkurrenz des Ungarweines besonders fürchtete. Rudolph IV. verbot daraufhin 1359 der Stadt an der Leitha unter Strafandrohung die Einfuhr ungarischen Weines nach Wien. 1463 gewährte jedoch Kaiser Friedrich III. den Brucker Bürgern und deren Handelspartnern, neben der Ausdehnung der Zoll- und Mautfreiheit auf letztere, den ungarischen Bauwein an die „Wiener Laastadt“ zu führen. Diese unübersehbare Begünstigung der Stadt Bruck a.d. Leitha und die offensichtliche Verletzung der Rechte der Stadt Wien, nämlich keinen ungarischen Wein in ihren Burgfrieden einführen zu lassen, war das Resultat der Auseinandersetzung zwischen den Brüdern Friedrich III. und Albrecht

120 siehe dazu IV.1.2.

121 Als einen von vielen Belegen über das Verbot, ungarischen Wein auf der Donau zu transportieren, sei die Einfuhrbewilligung aus dem Jahr 1652 (NÖLA, St.A., B9/34/1, fol. 322-323) erwähnt: „...durch Österreich unter der Enns durchführen, doch nit darin ablegen oder verkauffen, sondern nach Böhmen, Schlesien, Polen auf denen gewöhnlichen Strassen führen; keineswegs aber auf der Donau hinaufwärts...“

122 siehe dazu IV.4.

123 In diesem Zusammenhang verweise ich auf IV.3.

VI., bei der Wien sich auf die Seite Albrechts gestellt hatte.¹²⁴ Diese Bewilligung dürfte von den nachfolgenden Landesherrn zum Teil widerrufen worden sein, da die immer wieder aufgetretenen Auseinandersetzungen – die meist zugunsten der Grenzstadt gelöst wurden – zwischen Wien und Bruck a.d. Leitha bezüglich des Transports an die Wiener Verladestelle sonst jeder Grundlage entbehrt hätten.¹²⁵

Die zahlreichen, ihren ungarischen Weinbau betreffenden Privilegien, die auch eine ganzjährige Dreissigstbefreiung inkludierte,¹²⁶ bedeuteten für die Bürger der drei Grenzstädte, deren Landbesitz in Ungarn mitunter denjenigen diesseits der Leitha bei weitem übertraf, im Zusammenhang mit dem Ein- und Durchführverbot ungarischen Weines tendenziell ein Handelsmonopol, das sie bis zum Patent betreffend die Förderung des österreichischen und ungarischen Weinhandels 1775 hartnäckig verteidigten.

Die bevorzugte Stellung der Städte Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg resultierte aus der Grenzlage, da diese landesfürstlichen Städte in der Zeit der Festigung des Habsburgischen Machtkomplexes eine strategisch wichtige Position einnahmen.¹²⁷ Die Privilegierung der Bürger hinsichtlich des wichtigsten Wirtschaftszweiges Weinbau¹²⁸ zielte darauf ab, die Loyalität der Städte in den Türkenkriegen und den ungarischen Aufstandsbewegungen zu sichern. Aufgrund der Befrohung durch die Osmanen wurden die Grenzstädte nicht nur als Verteidigungsfeste gegen den nachbarlichen Feind, sondern auch als Bollwerk gegen die Osmanen betrachtet. Die Brucker Stadtregierung verstand es, in Bittschriften an die Regierung ihre Position als „Vormauer für Österreich“¹²⁹ zu betonen und damit die Gunst der Landesfürsten zu gewinnen. Diese versäumten nicht, in den einzelnen Urkunden auf den Zusammenhang zwischen Treue zum Kaiserhaus und Gewährung von Handelsfreiheiten hinzuweisen. Die Verleihung von Privilegienbestätigungen ist vor allem in Zeiten

124 zu weiteren von Friedrich III. verliehenen Sonderrechten, die „in Anerkennung der Dienste, die sie gegen Herzog Albrecht, die Stadt Wien und andere seiner `veint und widerwertig` geleistet haben“ (ediert von Kretschmayr H., 1900, 221) siehe II.1.2.

125 siehe z.B. HKA, NÖHA, B29/F, fol. 35r, 71ff (um 1550): Aufgrund des großen Schadens, den Bruck a.d. Leitha durch einen Brand erlitten hatte, wollte sie eine weitere Bewilligung von anfänglich 100 Dreiling ungarischen Bauweines auf 500 Dreiling erwirken. Die Stadt Wien sah ihr Recht verletzt und wies darauf hin, daß sie bis jetzt nur „wegen guter Nachbarschaft und christlichem Mitleiden“ von Sanktionen abgesehen hätte.

126 Zu den Privilegien der Stadt Bruck a.d. Leitha vgl. zusammenfassend NÖLA, St.A., B9/30, fol. 184-195; Kretschmayr H., 1900, 188-227

127 siehe dazu III.3.3.

128 Bruck a.d. Leitha war sich dessen durchaus bewußt. vgl. dazu St.A.Bruck/L., K1

129 Diese Behauptung beziehe ich ausschließlich auf die Stadt Bruck a.d. Leitha, da dies aufgrund des Quellenstudiums belegt werden kann.

129 St.A.Bruck /L., K1

Regium de Gra. Romānoꝝ Rex semper Augustus. Omnibus iustitiam in lucrum coluit. que beneficentia esse
 runt et ipso munere magis acquiritur quo devotos fideles digna prestantur. Constatimque iuris prudentiam virorum. Cum in
 Brucka. vna fideiura dilecti placide firmatus offerunt. et multa probare fidei documenta quibus apud nos et pvenientes nros opus
 si meruerint fauoris et gratie incrementis. Cuius nris in Brucka. ad supplem. iporum instantiam omnes libertates grauas
 nris. et comoditates. Et vnde dicitur. Cuius nris in Brucka. ad supplem. iporum instantiam omnes libertates grauas
 bona. res. et hereditates suas. Dispendio. et cum conuenis. cometas. et Regni sui. quolibet quomodolibet sunt concessa. presentis scripta
 tenore concedimus. Volentes ut illis libertatibus. grauis uribus. et comoditatibus. nra sine cuiusvis. impedimenti. dispendio. graue
 dedant. et potius. Indulgentes insuper. ipsi Cuius nris in Brucka. de graua. personal. ut vna sua. Dispositio. que de cultibus
 suis sibi. pueniant. et que sua sic esse poterint. uramento. vel litteris. patris. civitas. per Terras. nris. possint. deducere. et
 Distractus. sub. obedientia. nri. fauoris. et gratie. tribuites. ne in libertatibus. humilior. graue. a quocumque. debent. impediri. in cuius
 re. eandem. Resimonium. et per. vna. robus. firmatam. Regale. nri. Regni. apponimus. huc. scripto. Dat. Wirne. xv. Kal. Julij.
 Anno. Domini. M. CCC. LXX. Decimo. Regni. nri. Anno. Q. Quarto. ?

Abb. 2: St. A. Bruck/L. Urkundensammlung, „Ungarisches Weinhandelsprivileg“ 1318

ungarischer Erhebungen oder während der Türkenkriege nachvollziehbar.¹³⁰ Unzweifelhaft induzierte die Grenzlage der Stadt Bruck a.d. Leitha, – trotz der unsicheren Stellung, die diese Position im Mittelalter und der frühen Neuzeit bedeutete –, und ganz abgesehen von der durch den Grenzaustausch hervorgerufenen sozialen und kulturellen Bereicherung – positive Impulse für die Wirtschaft der Stadt.

Die spezifische politische Lage – die ungarische Königsherrschaft der Habsburger und die „Verpfändung“ der westungarischen Herrschaften an Österreich – zwang die Landesfürsten, die in der Grenzregion jenseits der Leitha liegenden bedeutenden Städte und Märkte zumindest temporär in den westlichen Weinmarkt zu integrieren, da der westungarische Raum als Schutzwall gegen den Feind aufgebaut und erhalten werden sollte. Die angesprochenen ungarischen Orte waren in erster Linie Ödenburg, Rust und die in den Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein liegenden Weinbaustädte und -märkte Eisenstadt, Breitenbrunn, Neusiedl und Jois. Die königlichen Freistädte Rust, Ödenburg und Eisenstadt stellten sozusagen das ungarische Pendant zu den landesfürstlichen Städten Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg dar.

Ödenburg wurde von Stephan I. zu seiner westlichsten Grenzburg ausgebaut und bildete seitdem den Hauptort des gleichnamigen Komitates. Die Treue zum ungarischen Königtum honorierte Ladislaus IV. 1277 durch ihre Erhebung zur königlichen Freistadt. Während der 23 Jahre dauernden Verpfändung der Stadt an Friedrich III. behielt Ödenburg seine loyale Haltung zum ungarischen Königshaus, die sich in den Perioden, in denen die Habsburger den ungarischen Königsthron inne hatten, nicht änderte.¹³¹ Bis zur Stadterhebung war die Wirtschaft Ödenburgs vorwiegend durch Acker- und Weinbau geprägt. Die 1291 gewährte Zollfreiheit, das 1344 verliehene Marktrecht und das 1464 zugebilligte Stapelrecht beeinflussten die Entwicklung zu Gewerbe und Handel, wobei vor allem der Weinfernhandel von Bedeutung war.¹³² Seit dem Spätmittelalter dominierten die Ödenburger Bürger neben denen aus Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg den westungarisch-burgenländischen Weinbau.¹³³

130 vgl. z.B. St.A. Bruck /L., K17/D3: In einem Befehl Ferdinands an die ungarische Kammer bezüglich der Maut- und Dreissigstbefreiung 1622 heißt es: „...haben wir gleich wegen ihrer Treu und Standhaftigkeit so sy nechster rebellerei

131 vgl. dazu Becht Rudolf, o.J., 167: Die Lutheraner der Stadt begrüßten 1619 den protestantischen Fürsten Gabriel Bethlen als ihren Schutzherrn. 1621 wandte sich die Stadt kollektiv wieder dem ungarischen König Ferdinand II. zu.

132 vgl. dazu Becht Rudolf, o.J., 166; zur Entwicklung der Stadt im Mittelalter siehe zusammenfassend Holl I., 1990. 96ff;

133 vgl. dazu Prickler H., 1965, 299; zur Bedeutung des Weinhandels verweise ich auf III., 4., 135

Eisenstadt wurde im Zuge der Reinkorporation auf deren Bitte zur königlichen Freistadt erhoben, um sie der Jurisdiktion des Grundherrn Esterházy zu entziehen. Nach der Verpfändung von Herrschaft und Burg Eisenstadt an Esterházy 1622 fühlte sich die Stadtregierung in ihrem Handeln eingeschränkt und bedroht. Erst am Reichstag 1649 wurde dem Ansuchen der Stadt, die sich bislang vergeblich auf das 1572 von Maximilian II. erlassene Privileg, das ein Verkaufs- und Verpfändungsverbot der Stadt beinhaltete, berufen hatte, stattgegeben. Damit wurde sie direkt der Regierung Ferdinands III. in seiner Funktion als ungarischer König unterstellt, wodurch sie verpflichtet war, den Kaiser bei Verteidigungsmaßnahmen durch Soldaten, Geld und Naturalien – in erster Linie Wein – zu unterstützen.¹³⁴

Rust, das in der Kameralherrschaft Ungarisch-Altenburg lag, erhielt am Landtag zu Ödenburg 1681 den Freistadtstatus, mit dem die Blutgerichtsbarkeit verbunden war. Diese Verleihung ist als Gegenleistung Leopolds I. für die während der Türkenbedrohung geleistete Unterstützung in Form von 60.000 Gulden und 500 Eimer Wein, der an Güte dem Tokajer gleichgesetzt wurde, zu verstehen.¹³⁵ Die Weinwirtschaft stellte für die Ruster Bevölkerung frühzeitig die Existenzgrundlage dar, wie im Rahmen einer Supplikation bezüglich der freien Weinausfuhr an Königin Maria 1535 „..., daß die Ruster weder Holz, Äcker und Wiesen, noch sonst etwas anderes als nur den Weingartenbau haben, von dem sie Weib und Kinder ernähren könnten“¹³⁶ formuliert wurde. Dieser Produktionszweig hatte vor allem durch den Fernhandel entscheidenden Einfluß an den Urbanisierungsprozeß, weshalb der Bestätigung einmal gewährter Ausfuhrprivilegien das zentrale Interesse der Ruster Markt- bzw. Stadtregierung galt. Laut Bergbuch für Neusiedl und Jois aus dem Jahre 1571 zeigen sich ähnliche Besitzverhältnisse wie in den Weinbauorten der Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein, die die Bewirtschaftung der besten Lagen durch die Bürger der Grenzstädte Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg nachweisen.¹³⁷

Die angeführten ungarischen Freistädte, deren Bevölkerung mehrheitlich dem protestantischen Glauben anhing, behielten trotz der repressiven gegenreformatorischen Maßnahmen in den Unruhen des 16. – 18. Jahrhunderts ihre loyale Haltung zum Haus Habsburg bei.

Neben den Bürgern der Freistädte waren auch die Bewohner von Breitenbrunn, Purbach, Jois und Neusiedl von dem ausgedehnten Weingartenbesitz der österreichischen und steirischen Nachbarn und der Ausgrenzung vom westlichen Absatzmarkt betroffen, die sie ebenfalls durch Gewährung von Weinhandelsprivilegien durch die Habsburger zu beseitigen versuchten.

134 vgl. dazu ALT 2,1, 323

135 vgl. dazu ALT 2,2, 466

136 RA.F.11, 46 zitiert in: ALT 2,2, 497

137 vgl. dazu Prickler H., 1996, 56f; ALT 2,2, 500

3.2. REGULIERUNG DES WEINMARKTES

Die politische Situation zwang die Habsburger im Rahmen ihrer Ausschlußpolitik Kompromisse zu machen, wodurch deren Wirtschaftspolitik im genannten Zeitraum vom Wechsel zwischen Verbot und Erlaubnis der ungarischen Weinein- bzw. -durchfuhr geprägt erscheint. Im Zentrum der Politik stand die Kontroverse mit den niederösterreichischen Ständen, deren Agieren in erster Linie vom Streben nach Behauptung des oberösterreichischen, salzburgischen und bayrischen Weinabsatzmarktes und ihrer Privilegien geleitet wurde.

Den gegensätzlichen wirtschaftlichen und politischen Interessen der Habsburger und der Stände standen die benachbarten Weinbauorte diesseits und jenseits der Leitha gegenüber, deren unterschiedliche Position in den verschiedenen Privilegien Ausdruck fand. Die Weinein- bzw. Durchfuhrprivilegien der westungarischen Weinbaustädte und -märkte, die in der Mehrzahl für einen bestimmten Zeitraum verliehen wurden und somit generelle Einfuhrverbote außer Kraft setzten, schienen mit den Privilegien der niederösterreichischen Grenzstädte unvereinbar zu sein. Da die ungarischen Weinbauorte unter Hinweis auf „altes Recht“ versuchten, die Einfuhr ihres Weines nach Österreich fortzusetzen, sah sich der österreichische Landesfürst - häufig unter Druck der niederösterreichischen Stände - veranlaßt, in einigen Abständen wiederum generelle Verbote auszusprechen.¹³⁸

Bei den Weinausfuhrprivilegien aus Ungarn sind mehrere Typen unterscheidbar. Die erste Gruppe umfaßt jene, die im politischen Verhältnis Ungarns zu seinen Nachbarländern Böhmen und Polen begründet lagen und im wesentlichen die ungestörte Weinausfuhr Ödenburgs, Güns´ sowie der Herrschaft Hornstein, zu der in dieser Zeit u.a. die wichtigen Weinbauorte Rust, Eisenstadt, Donnerskirchen und Purbach zählten, dorthin betrafen. Einen zweiten Typus bilden die österreichischen Bewilligungen zur Ein- und Durchfuhr ungarischen Weines. Dabei ist zwischen Einfuhrprivilegien, die den Verkauf in Österreich genehmigten, und Durchfuhrprivilegien zu unterscheiden. Die Transitgenehmigungen standen in ihrem ökonomischen Stellenwert nicht nach, da der niederösterreichische Markt aufgrund der hohen Eigenproduktion trotz der besseren Qualität des ungarischen Weines für diesen nur begrenzt aufnahmefähig war. Die jeweiligen Privilegien und deren Einziehung stellen mitunter einen Spiegel der staatspolitischen Konstellationen und des Verhältnisses zwischen dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns und dem Königreich Ungarn dar. Beispielgebend sind die Erlaubnis zur Durchfuhr Ödenburger Bauweines durch Albrecht V., der mit Elisabeth, der Tochter Sigismunds vermählt war, sowie die Begünstigungen der Herrschaften Eisenstadt, Forchten-

138 vgl. dazu Prickler H., 1965, 496

stein und Ungarisch-Altenburg, die von den Habsburgern zeitweilig als ihr Kammergut angesehen wurden.¹³⁹ Von den genannten unterscheiden sich weiters die Privilegien zur Ausfuhr ungarischen Eigenbauweines für niederösterreichische und steirische Weingartenbesitzer, die im Widerspruch zum allgemeinen Verbot ungarischen Weines in Niederösterreich standen, und die Ausfuhrprivilegien jener im 16. und 17. Jahrhundert „an Österreich verpfändeter Herrschaften“ für den Export in das Königreich Ungarn, womit der Exkorporation dieser Herrschaften indirekt zugestimmt worden war.¹⁴⁰

Die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Konkurrenzsituation zu Westungarn für die Stadt Bruck a.d. Leitha wesentliche Privilegiengruppe ist – abgesehen von denen der niederösterreichischen Grenzstadt, die eingangs bereits angeführt wurden – jene der temporären Einfuhr- und Transiterlaubnis der im heutigen Burgenland liegenden Weinbauorte.

Neben dem politischen Moment kam das ökonomische zum Tragen, dessen Gewichtung vor allem in Jahren der Mißernte stieg. Durch den Einlaß ungarischen Weines in das Erzherzogtum sicherten sich die Landesfürsten zum einen Zoll- und Aufschlagseinnahmen, zum anderen die Erträge aus Ungeld, Zapfenmaß und Täß, wodurch sich die ertragsbedingten finanziellen Einbußen teilweise ausgleichen ließen.¹⁴¹ Von diesen Regelungen ausgenommen waren die sogenannten mit besonderer Güte ausgezeichneten „Verehrweine“, die den Herrschern und deren Hofbürokratie im Zuge einer Supplikation oder als Dank für gewährte Freiheiten und Rechte übermittelt wurden.¹⁴²

Gegen die Grenzöffnung für den ungarischen Wein argumentierten die niederösterreichischen Stände, zu deren Mitgliedern eine große Anzahl von Weinbaustädten und -märkten als Vertreter des vierten Standes zählten. Unter den 18 Städten und Märkten des halben vierten Standes war der Weingartenbesitz von Krems, Stein, Klosterneuburg, Bruck a.d. Leitha, Retz, Hainburg, Langenlois, Baden und den Orten entlang der Thermenlinie eine wichtige Steuerbemessungsgrundlage, wie aus der ständischen Einlage von 1560 zu ersehen ist.¹⁴³ Die Stände waren bestrebt, die ungarische Weinein- und -durchfuhr zu beschränken oder nach Möglichkeit zu verhindern. Die Landesfürsten, die sich aufgrund der finanziellen Anforderungen durch den Aufbau staatlicher Institutionen und durch hohe Verteidigungskosten gegen die latente Tür-

139 ebda, 498f

140 vgl. dazu ebda, 526

141 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/3, fol. 144: Der Landmarschall formuliert in einem Schreiben an die niederösterreichische Regierung 1593: „...dieses Jar saurer und minder Wein, so wollen sie erneut um freie Einfuhr der hungarischen und ander Wein bitten.“

142 vgl. dazu Prickler H., 1965, 501, der in den regelmäßigen Sendungen des hochwertigen Ruster Weines an den Wiener Hof einen wichtigen Faktor für die Erlangung von Privilegienbestätigungen sieht.

143 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/20/1, fol. 73-80; zur Bedeutung des Weinbaus des vierten Standes siehe Landsteiner E., 1996, 19

kenbedrohung zu Beginn der Neuzeit in permanenter Finanznot befanden, sahen sich genötigt, die Einsprüche der Stände zu berücksichtigen, zumal sie auf deren Zustimmung zur Steuereinhebung angewiesen waren. Die Abhängigkeit der Landesfürsten von der Geldhilfe der Landstände für die Finanzierung der Türkenkriege stärkte deren Stellung im dualistischen System, was sich am Beispiel der 1568 erfolgten Zusage einer weitgehenden konfessionellen Freiheit der überwiegend reformierten Stände im Gegenzug zur bewilligten Türkenhilfe zeigte.¹⁴⁴

Besonderes Interesse an der Aufhebung der vielfach gewährten Einfuhr- und Transitprivilegien hatten die Grenzstädte Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha. Sie interpretierten ihr Einfuhrprivileg, das sie auch als „Special Privileg“¹⁴⁵ bezeichneten, als Monopol, wodurch sie in jeder Ein- bzw. Durchfuhr von in Ungarn produziertem Wein eine Verletzung ihrer vom Landesfürsten verliehenen Rechte und Freiheiten sahen.¹⁴⁶ Ihre den Weinbau betreffenden Privilegien wurden aufgrund der Bestätigungen durch den Landesfürsten als permanentes Recht angesehen und infolgedessen auch mit „illegalen“ Mitteln – mitunter auch gegen die übrigen Mitglieder ihres Standes¹⁴⁷ – verteidigt. Der „offizielle“ Widerstand äußerte sich in Form von Beschwerde- und Bittschriften an den Landesfürsten oder die oberen drei Stände, worin die drei Grenzstädte auf das bestehende Generalverbot der ungarischen Einfuhr bzw. des Transits verwiesen. Deren Korrespondenz im 17. Jahrhundert wird von der Bitte dominiert, die Grenze für den begehrten „Hungarwein“ der Herrschaften Forchtenstein, Eisenstadt und Ungarisch-Altenburg zu schließen.¹⁴⁸ Unter Bezugnahme auf den Kaufkraftabfluß „oberländischer“ Händler nach Ungarn als Folge der Mißachtung des verhängten Generalverbotes fürchteten die Vertreter des vierten Standes einen „groß merghlichen abbruch unserer narung“¹⁴⁹ mit Verödung der Weingärten und daraus resultierender Unfähigkeit zur Steuerbegleichung sowie Verlust an Ungeldeinnahmen.¹⁵⁰ In jenen Fällen, in denen eine Verhinderung der Einfuhrgenehmigungen nicht gelang, trachteten die Stände, diese zumindest stark zu beschränken.

144 vgl. dazu Sturmberger H., 1979, 253, 259

145 St.A.Bruck/L., K6

146 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/30, fol. 168,169

147 vgl. dazu NÖLA, St.A. B9/26/1, fol. 222;

148 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 34r.-35v.; 618r.-619v.; B9/30, fol. 8,9

Im Stadtarchiv Bruck/L. liegen Briefe auf, die die Kooperation der drei Grenzstädte veranschaulichen. vgl. dazu K6; Der Bitte, die kaiserlichen Paßbriefe einzustellen, schloß sich auch der Grundherr Leonhard Harrach der Ältere an. NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 28, s.d.

149 NÖLA, St.A., B9/30, fol. 117, s.d.

150 vgl. dazu auch NÖLA B9/34/1, fol. 2v. -5; Die Stadt Wien, die alleine den halben vierten Stand stellte, versuchte durch den Hinweis auf das Verbot der ungarischen Weineinfuhr in ihren Burgfried von Herzog Albrecht 1369, das auch in der Wiener Stadtordnung festgehalten wurde, die ungarische Konkurrenz auszuschalten.

Neben den privilegierten Orten, die im 17. Jahrhundert beinahe ein „ständiges Temperament“ im Sinne einer Dauererlaubnis erreichen konnten, sollten „nur den um das Königreich und Majestät wolverdienten Personen, denselben aber nit mer als zue ihrer Hausnothdurft und nicht mehr versilbern und gar nicht gemeinen Gastgeb“¹⁵¹ die Einfuhr gestattet werden. Der freie Import ungarischen Weines zum Eigenverbrauch für Kammerräte wurde auch von den in Wien ansässigen ungarischen Hofräten genützt, um große Mengen nach Österreich zu transportieren, die für den Weiterverkauf vorgesehen waren.¹⁵² Bruck a.d. Leitha war bestrebt, dem Landesfürsten und den Verordneten zu verdeutlichen, daß die Ungarn die zeitweilige Einfuhrerlaubnis mißbrauchen, wodurch der Schmuggel begünstigt werde.¹⁵³ Die die Einfuhr betreffenden Klagen der Stadt Bruck bezogen sich somit nicht nur auf diese generell, sondern auch auf die Überschreitung der genehmigten Zeitspanne und Menge.¹⁵⁴

Analog zu den Beschwerden der drei österreichischen Grenzstädte traten die der westungarischen Herrschaften und Weinbauorte auf. Ansprechpartner waren für sie naturgemäß die Habsburger in ihrer Funktion als Kaiser und ungarische Könige. Zum einen trachteten sie gleich den österreichischen und steirischen Weinbautreibenden, die Konkurrenz durch ein Weineinfuhrverbot nach Ungarn¹⁵⁵ auszuschalten, andererseits durch Aufhebung von ihren Privilegien zuwiderlaufenden generellen Verbote¹⁵⁶ und durch Abstellung der Ausfuhrbehinderung seitens der österreichischen Grenzstädte¹⁵⁷ sich Österreich als Absatzmarkt bzw. Transitroute zugänglich zu machen.

Aufgrund der Infrastruktur¹⁵⁸ machten vor allem die Städte Bruck a.d. Leitha und Hainburg vom „illegalen“ Widerstand gegen die Einfuhr durch

151 NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 222-225

152 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/8, fol. 443-445, siehe dazu auch Prickler H., 1965, 517

153 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/30, fol. 103-106; siehe dazu auch III.4.

154 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 540-545; weiters St.A.Bruck/L., K1

155 Einer Eingabe des vierten Standes an die oberen drei Stände ist zu entnehmen, daß erstere sich berechtigt sahen, ihren Wein „zur Unerhaltung der Grainitz in der Proviant“ nach Ungarn zu führen. Bruck erwähnt in diesem Zusammenhang das von Matthias Corvinus 1475 erlassene Privileg, ihren Wein auch an Privatpersonen verkaufen zu dürfen, wobei nicht klar hervorgeht, ob sie die Einschränkung auf ihren ungarischen Bauwein befolgten. vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 30-31v.; B9/24/1, fol. 100-105; Kretschmayr H., 1900, 223; Zum Verbot der österreichischen Weinausfuhr nach Ungarn vgl. St.A.Bruck/L., K1

156 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 661-662

157 vgl. dazu St.A. Bruck/L., K26/U1: 1613 wurden 7 Wagenschwär Ruster, Neusiedler und Joiser Wein, die über Österreich nach Schlesien transportiert werden sollten, bei Passieren des Burgfrieds der Stadt Bruck a.d. Leitha von dieser beschlagnahmt.

158 Anhand der Mauteinnahmen an der österreichischen Grenze 1570 ist unter der Annahme, daß die Ungleichheit in der Höhe der Mauteinnahmen stärker von der Dimension des Handels als von der tariflichen Komponente abhing, der Handelsweg des ungarischen Exports nachvollziehbar. vgl. dazu Knittler H., 1989, 51: Marchegg - 435 fl, Hainburg 965 fl, Bruck a.d. Leitha - 313 fl, Ebenfurth 100 fl.

Beschlagnahmung der Ware Gebrauch. Langwierige Streitigkeiten ereigneten sich 1574 zwischen Bruck a.d. Leitha und Breitenbrunn. Die Breitenbrunner waren in Besitz eines Schankhauses in Schwechat, wo sie zum Ausschank berechtigt waren. Auf die Eingabe der Breitenbrunner wegen Arrestierung ihres Weines verteidigte sich Bruck mit dem Verweis auf ihre Pflicht, unerlaubte Weineinfuhr einzuziehen. Den Breitenbrunnern warfen sie vor, ihr Weinschankprivileg falsch zu interpretieren und zu mißbrauchen, da sie „wider den ausstrückhendlichen verstandt irer freyhaiten“ ihren Wein auch nach Fischamend, Petronell, Regelsbrunn, Deutsch-Altenburg, Pachfurth, Gerhaus, Rohrau und Schönabrunn verkauften.¹⁵⁹

Häufig wurden vor einem Urteilspruch des Kaisers Untersuchungskommissionen der niederösterreichischen Regierung und der ständischen Verordnungen unter Einbeziehung der ungarischen Vertreter zur Klärung der Vorfälle eingesetzt.¹⁶⁰ Die in III.2.1.2. erwähnten „Grenzschaidungskommissionen“ erweiterten dadurch ihr Aufgabengebiet von der Regelung unklarer Besitzverhältnisse im Grenzraum auf die Konfliktbeseitigung im Rahmen der ungarischen Weineinfuhr.¹⁶¹

Ausgangspunkt für Kontroversen zwischen den Grenzstädten und dem Landesfürsten sowie den benachbarten Weinbauorten stellte häufig das Paßbriefsystem dar. Die Einfuhr ungarischen Weines war an den Besitz sogenannter Paßbriefe gebunden, die der Kontrolle bezüglich Dauer der Privilegierung und Menge dienten. In der Regel wurden die Paßbriefe von den Beamten der Hofkammer stellvertretend für den Landesfürsten ausgestellt. Auch die Stände zählten die Ausfertigung dieser Durchfahrtsbescheinigungen zu ihren „Rechten und Freiheiten“, die sie vehement in Anspruch nehmen wollten, da sie sich – im Unterschied zum Landesfürsten – den Ungarn gegenüber zu keinen Zugeständnissen genötigt sahen. Die Brucker Stadtregierung besaß das Recht, ihre Paßbriefe selbst auszustellen, was von der ungarischen Kammer angefochten wurde, da sie an der Richtigkeit der angegebenen Mengen zweifelte.¹⁶² Die häufige Ausstellung der Pässe durch die Hofstellen interpretierten die Stände als Verletzung und Schmälerung der ständischen Freiheiten,¹⁶³ da

159 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/30, 103-106, 117-119

160 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 775

161 Zur Konfliktregelung durch den Einsatz von Kommissionen siehe vor allem St.A.Bruck/L., K30 sowie IV.3.

162 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/34/1, fol. 111-145; B9/26/1, fol. 415,416; St.A.Bruck/L., K1

163 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 36, 49r.;

dafür ihre Anwesenheit und Zustimmung vorgesehen war.¹⁶⁴ Wie sehr der Kaiser im bipolaren Regierungssystem des sich entwickelnden Absolutismus noch auf die Kooperation der Stände angewiesen war, zeigt eine Anfrage des Landesfürsten bezüglich einer Paßbriefausfertigung für den Transport ungarischen Weines auf der Donau. Im Zuge dessen sollte eine von der niederösterreichischen Regierung und Kammer durchgeführte Untersuchung klären, ob der Wasserweg, der in der Regel dem ungarischen Bauwein der Österreicher vorbehalten war, in Ausnahmefällen auch Händlern, die in Ungarn Wein bezogen, frei stehen sollte.¹⁶⁵

Differenzen bezüglich der Paßbriefgenehmigung ergaben sich nicht nur zwischen dem vierten Stand und der niederösterreichischen Kammer bzw. dem Landesfürsten, sondern auch zwischen dem vierten Stand und den Verordneten der drei oberen Stände, die ohne Einvernehmen mit den Städten und Märkten handelten.¹⁶⁶ Das eigenmächtige Vorgehen der Herren, Prälaten und Ritter verdeutlicht die Kluft zwischen ihnen und den „mitleidenden“ Städten und Märkten. Diese trugen zu den Abgaben, die sie dem Land zu entrichten hatten, mitunter auch landesfürstliche Auflagen in Form der Stadtsteuer, da der Landesfürst den vierten Stand als erweitertes Kammergut betrachtete. Infolge der hohen finanziellen Belastung der „kleinen Städte und Märkte des vierten Standes“¹⁶⁷ waren sie im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht mehr in der Lage, die Landesanlagen zu tragen. Aufgrund der enormen Steuerrückstände verschlechterte sich die Position der Städte und Märkte, indem sie einerseits ihre Verordneten und somit das Mitspracherecht in den Landtagen verloren und andererseits vom Landesfürsten ab den 1540er Jahren konsequent zum Kammergut gerechnet wurden.¹⁶⁸

Die Situation um die Regulierung der Weineinfuhr mittels Paßbriefsystem spitzte sich 1615 zu, da Rust, sich auf ein Privileg von Königin Maria von Ungarn berufend, für seine Weine und die Neusiedls und Jois´ derartige Briefe ausstellte. 1524 hatten die drei Märkte von Maria das Recht erhalten, als Markenschutz für ihren hochwertigen Wein in die Fässer den Anfangsbuchstaben ihrer Ortsnamen einzubrennen.¹⁶⁹ Die Kennzeichnung ihres Weines

164 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 79-82; dazu auch B9/30, fol. 125-128: Im allgemeinen bestanden auch die Grenzstädte auf das ständische Recht der Paßbriefausstellung. In einem Schreiben an die niederösterreichische Regierung, indem die Stadt Bruck a.d. Leitha sich wegen Einziehung ungarischen Weines verteidigte, geht sie jedoch - im Hofen auf die Parteinahme des Landesfürsten - von ihrem Standpunkt ab und verlegt die Vergabe von Pässen ausnahmslos in den Zuständigkeitsbereich des regierenden Habsburgers.

165 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 99

166 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, 123-124v.

167 Baltzarek F., 1971, 74: Diese Bezeichnung war bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts als Gegensatz zu Wien, das alleine eine Hälfte des vierten Standes bildete, üblich.

168 vgl. dazu Nader H., 1974, 89f; Gutkas K., 1964, 314f

169 vgl. dazu Prickler H., 1965, 501

durch ein Brandzeichen wurde von ihnen mit der paßbrieflichen Registrierung gleichgesetzt, wodurch sie das Recht zur Ausfertigung der Paßbriefe ableiteten.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts versuchten die ständischen Verordneten aufgrund ihrer Furcht vor der drohenden Überschwemmung des einheimischen Marktes mit ungarischem Wein, die strikte Einhaltung des Paßbriefsystems zu forcieren. Im Zuge dessen forderten sie die penible Kontrolle der Briefe durch Grenzaufschläger und Mautner in Himberg und Schwechat, die Administration der eingeführten Menge und die anschließende Abgabe der Bescheide in der Landschaftsregistratur. Die Gültigkeit des ausgestellten Formulars, dessen Übertragung auf andere Personen strengstens untersagt war, betrug zwei Monate, die Dauer der Einfuhr jedoch nur ein Monat.¹⁷⁰ Die verschärfte Bürokratie beim Ansuchen um einen Paß verfehlte nicht ihren Zweck und bewirkte einen Rückgang des Transits durch Niederösterreich nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen. Die oberländischen Händler zogen den Weg über die Preßburgerstraße der langwierigen Abwicklung der Paßgesuche vor. Der Zusammenschluß mehrerer Händler zu Gemeinschaften wurde als Möglichkeit gesehen, den bürokratischen Aufwand zu vermindern.¹⁷¹

3.2.1. Chronologie der Grenzöffnung

Dem von Albrecht II. 1338 erlassenen Verbot der ungarischen Weineinfuhr – ausgenommen des in Ungarn produzierten Baugutes der Österreicher und Steirer – folgten bis 1775 eine Reihe kaiserlicher Mandate, die die Regelung der ungarischen Weineinfuhr zum Inhalt hatten.¹⁷² Grundsätzlich behielt das Generalverbot in dieser Form seine Gültigkeit, wurde jedoch durch mengen- und zeitbeschränkte Privilegierungen einiger ungarischer Weinbauorte durchbrochen.

Mit den Türkenkriegen 1529 und 1532 kann der Beginn der Reihe der „positiven“ Kriegsfolgen, wie Prickler die als Entschädigung für Kriegszerstörungen gewährte Einfuhr bezeichnete,¹⁷³ für den ungarischen Weinhandel beobachtet werden. Ödenburg, Güns, Neusiedl und Purbach, die unter den Türkenzügen besonders gelitten hatten, wurde von Ferdinand I. für einige

170 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 600; dazu auch B9/30, fol. 125-128, 129,130 Die Übertragung der Pässe auf andere Personen war eine Gelegenheit, ungarischen Wein illegal nach Österreich einzuführen. Einem Schreiben der Stadt Bruck a.d. Leitha an die niederösterreichische Regierung, indem sie die Beschlagnahmung ungarischen Weines begründet, ist zu entnehmen, daß der Breslauer Kaufmann Jacob Sänigkh einen Paßbrief von dem bereits verstorbenen Hansen Hofmann an sich genommen hatte.

171 vgl. Prickler H., 1965, 521f

172 vgl. dazu Prickler H., 1965, 496; Die Ausnahmeregelung von 1338 war für die drei Grenzstädte nur bedingt von Bedeutung, da diese bereits das Privileg der freien Weineinfuhr genießen konnten. Die Stadt Bruck a.d. Leitha war bereits 1318 von König Friedrich dem Schönen vom allgemeinen Verbot ausgenommen worden. vgl. dazu III.3.1.

173 Prickler H., 1972, 170

Jahre der Transit ihres Weines nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen gewährt. Das Gesuch von Breitenbrunn hingegen wurde aufgrund der Einwände der Städte Wien, Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha abgelehnt, worauf die Breitenbrunner Bürger versuchten, den Verlust aus dem Verbot des Weinhandels durch den Ausschank in ihrem Schwechater Schankhaus gewinnbringend auszugleichen.¹⁷⁴ Auf laufende Eingaben der niederösterreichischen Stände, insbesondere der Weinbaustädte und -märkte, wurde 1536 vom Landesfürsten ein Ein- und Durchfuhrverbot mit Anweisung der Beschlagnahmung unerlaubt eingeführten ungarischen Weines ausgesprochen. Dieses Patent, das auch als Generalmandat und somit als allgemeingültige Anweisung des Landesfürsten bezeichnet wurde, räumt aber gleichzeitig ein, daß eine Einfuhrmöglichkeit mit dem Vorweis von Paßbriefen bestand. Ein völliger Abschluß der Grenze kann aus diesem Grund nicht angenommen werden, zumal eine Wiederholung der landesfürstlichen Resolutionen von 1536 bereits 1539/40 vorgenommen wurde.¹⁷⁵ Die oftmalige Erneuerung der Mandate ist nicht nur Folge der vom Landesfürsten und der niederösterreichischen Hofkammer temporär erteilten Pässe, sondern auch der Mißachtung der Grenze durch Schmuggel, der neben den vom Landesfürsten gewährten Ausnahmeregelungen Hauptangriffspunkt der niederösterreichischen Stände war. 1548 bestätigen auch die Stände, daß das generelle Einfuhr- bzw. Durchfuhrverbot ungarischen Weines aufgrund der Paßbrieferteilung, die jedoch nur in Anwesenheit der Landschaft zu erfolgen habe, keine Allgemeingültigkeit besaß.¹⁷⁶ Einer Klage des vierten Standes an die oberen drei Stände am Landtag 1572, die eine Erneuerung des Verbotes durch Maximilian II. zum Ziel hatte, ist zu entnehmen, daß die Frequenz von Einfuhrbewilligungen gestiegen war und dadurch zur Absatzbehinderung des österreichischen Weines geführt hatte.¹⁷⁷

Ödenburg, die als die am meisten privilegierte Stadt Ungarns bezeichnet wird,¹⁷⁸ wurde für die drei Grenzstädte Österreichs zunehmend zum störenden Gegenpol, da sie durch die häufige Wiederbestätigung von immer größeren Durchfuhrkontingenten eine dauerhafte Privilegierung Ödenburgs und damit die Aufhebung ihrer eigenen Handelsmonopole fürchteten.¹⁷⁹ Erherzog Ernst erweiterte seine Zugeständnisse auch auf oberländische Händler, die Wein aus Rust und Eisenstadt bezogen, indem er im Winter des Jahres 1589 den Transit

174 vgl. dazu Prickler H., 1965, 501, siehe dazu auch III.4.

175 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 49r., 551-552; B9/26/4, fol. 600; Prickler H., 1965, 306

176 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 79-82

177 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 123-124v., 775

178 Prickler H., 1965, 497

179 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 222-225, 238-239: 1585 umfaßte die Menge 11.136 hl

durch Österreich gestattete, da es wegen der Witterungsverhältnisse unmöglich war, anderswo die Donau zu überqueren.¹⁸⁰

Mit dem sogenannten „Langen Türkenkrieg“ begann 1593 wieder eine Abfolge von Einfuhrprivilegien, die als Ausgleich für die im Krieg erlittenen Schäden dienen sollten. Die drei Monate dauernde allgemeine freie Einfuhr nach Österreich wurde auch durch die schlechte Weinernte in Österreich 1592 beeinflusst, wodurch der Landesfürst sich Maut- und Ungeldeinnahmen sichern wollte.¹⁸¹ Die „eine zeitlang“ gewährte Einfuhr sollte jedoch die Freiheiten des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien nicht aufheben oder stören.¹⁸² Die von Erzherzog Matthias aufgrund der Bitten der Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein bewilligte zehnjährige Einfuhr ihres Weines wurde von den niederösterreichischen Ständen mit der Begründung der Vernichtung der einheimischen Weinwirtschaft abgelehnt. Ob Matthias, der seit 1595 als Statthalter des Kaisers die niederösterreichischen Länder verwaltete, ohne Rücksicht auf die Vertreter Niederösterreichs Stellung für die der niederösterreichischen Kammer unterstellten ungarischen Herrschaften bezog, ist den Quellen nicht eindeutig zu entnehmen.¹⁸³ Ein von Rudolph II. 1596 erlassenes Generalverbot zeigt sehr deutlich die Brüche in der Wirtschaftspolitik der Dynastie.¹⁸⁴

Mit der „Bocskay-Rebellion“ 1604 änderte sich die Situation wieder zugunsten der ungarischen Weinbauorte. Wegen der großen Zerstörung des westungarischen Raumes und der loyalen Haltung der ungarischen Adeligen in den Herrschaften Eisenstadt und Forchtenstein gewährte der Kaiser eine zweijährige Verkaufserlaubnis in Österreich, die in den folgenden Jahren in eine Transitgenehmigung geändert wurde. Trotz des generellen Einfuhrverbotes 1609 und der massiven Widerstände der niederösterreichischen Stände bestätigte die Hofkammer 1610 und 1612 die Privilegien der beiden Herrschaften mit dem Hinweis, daß die Einstellung der Paßbriefe sowohl für die Hofkammer als auch für Wirte, Handwerker, Fuhrleute und das gesamte Verkehrswesen negative Auswirkungen hätte.¹⁸⁵

Die Mißernten der Jahre 1613-1615 veranlaßten Kaiser und Kammer, die Ausfuhrprivilegien der Ungarn bis zu einer ertragreichen Ernte „in genere“ auszudehnen. Von dem generellen Verbot 1615 waren Rust, Ödenburg, Breitenbrunn, „deren jedes mit ainer gewissen anzahl von alters hero privilegiert und deshalb nicht betroffen“¹⁸⁶ im speziellen und die Herrschaften Scharfeneck, Eisenstadt und Forchtenstein im allgemeinen mit einer gewissen Menge

180 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 286-287

181 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/6, fol. 33v., Prickler H., 1965, 503

182 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 551-552

183 vgl. dazu auch Prickler H., 1965, 504

184 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 600

185 vgl. dazu Prickler H., 1965, 504f; NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 438-441, 458-459

186 NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 553-554

Wein ausgenommen. Die nur für das Jahr 1615 gültigen Paßbriefe wurden verlängert, wodurch das allgemeine Verbot wieder seine Gültigkeit verlor.¹⁸⁷ Diese Konzessionen des Landesfürsten riefen große Entrüstung bei den Verordneten der Landschaft hervor, der sie in einer Beschwerdeschrift an die Kammerräte Ausdruck verliehen. Unter den Anklägern finden sich in erster Linie die Städte Bruck a.d. Leitha und Wiener Neustadt, die eine Gleichberechtigung der Ungarn in bezug auf den Weinhandel verhindern wollten.¹⁸⁸ Den häufigen Zusagen des Kaisers in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts an die ungarischen Weinbautreibenden folgten unweigerlich Protestbriefe des vierten Standes, die eine Überhandnahme der ungarischen Weineinfuhr fürchteten.¹⁸⁹

Ausschlaggebend für die häufigen Zusagen des Kaisers an die westungarischen Weinproduzenten scheint die unsichere politische Situation, die vehemente Forderung der ungarischen Magnaten nach Reinkorporation und die durch Aufstände belastete Beziehung zwischen der Dynastie Habsburg und dem Königreich gewesen zu sein. Die latente Türkengefahr, die sich zum 30jährigen Krieg zuspitzenden Konflikte und das Drängen der ungarischen Magnaten auf Rückführung der westungarischen Herrschaften verlangten von Matthias und Ferdinand eine Politik der Zugeständnisse, die sie in Form von Weineinfuhrprivilegien vollzogen und die die ungarischen Grenzherrschaften abhalten sollte, sich der Erhebung Bethlen Gábors anzuschließen. Die Jahre bis zur vollständigen Reinkorporation 1647/48 sind gekennzeichnet von zahlreichen Bestätigungen der Einfuhrprivilegien, die primär Ödenburg, Rust, Breitenbrunn, Neusiedl, Jois und Eisenstadt begünstigten und teilweise eine Erweiterung in Form der Einfuhr nach Wien und des Transports auf der Donau erfuhren.¹⁹⁰ Dadurch sollte der österreichische Charakter der Herrschaften betont werden.¹⁹¹ Der Meinung Pricklers, die durch die Aussage Ferdinands III. 1630 „da Sy doch Ire Landtsanlagen, Steuern, und alle andere Contributiones in unser Vizdombambt zu Wien, ordentlichen raichen, und geben, undt also wie andere österreichische Underthanen, gleiches mitleiden undt Pürde tragen,...“¹⁹² unterstrichen wird, widerspricht jedoch die Tatsache, daß die Herrschaft Forchtenstein trotz ihrer Rückgliederung 1626 von den Privilegierungen nicht ausgenommen wurde. Der Grund dafür darf in der Person ihres Besitzers Nikolaus Esterházy, der sich um das Habsburgische Kaiserhaus verdient gemacht hatte, vermutet werden.

187 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 551-552; Prickler H., 1965, 505;

188 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 540-545

189 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 557-560, 570-573

190 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 12, 618-619, 646-647, 775; Prickler H., 1965, 496, 506ff, 526f

191 Prickler H., 1965, 507

192 St.A.Bruck/L., K6

In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts nahm der Druck der ungarischen Magnaten auf Rückführung der „verpfändeten“ Herrschaften, der sich am Ödenburger Landtag 1635 deutlich zeigte und in der Erhebung unter György Rákóczy seinen Höhepunkt erreichte, kontinuierlich zu. Als wichtiges Motiv für die Aufhebung der Grenzblockade in Krisenperioden erscheint zudem, daß die Aufstände ihren Ausgang meist im relativ unabhängigen Fürstentum Siebenbürgen nahmen, deren Ausbreitung die Habsburger auf den niederösterreichisch-westungarischen Grenzraum verhindern wollten.

Neben dem rein politischen Moment sollte auch das ökonomische in Betracht gezogen werden. Im 17. Jahrhundert folgten der westungarische und der niederösterreichische Weinbau, der durch die Auswirkungen des 30jährigen Krieges eine weitgehende Zerstörung der Kulturen erfahren hatte, divergierenden Trends. Aufgrund des niederösterreichischen Produktionsrückganges wurde den westungarischen Weinbaugemeinden die Einfuhr in das Erzherzogtum gestattet, wodurch Ödenburg und Rust ein Umsatzmaximum erzielen konnten.¹⁹³

Die endgültige Rückführung aller westungarischen Herrschaften stellt in der Weinhandelspolitik der Habsburger nur bedingt einen Bruch dar, da der zunehmend absolutistische Führungsstil, die Gegenreformation und die daraus resultierenden Magnaten- und Kuruzzenaufstände eine rigorose Ausschlußpolitik nicht zuließen. Das von den niederösterreichischen Ständen geforderte Generalverbot vom 4.8.1649, welches alle bisherigen Befreiungen aufheben sollte, wurde noch im selben Jahr durch etliche Ausnahmeregelungen, etwa für Ödenburg, Preßburg, St. Georgen in seiner Bedeutung geschmälert.¹⁹⁴ Gleichzeitig mit dem Mandat erging eine Instruktion an die „Überreiter“ und die Grenzstädte Wiener Neustadt, Hainburg und Bruck a.d. Leitha, die Grenzkontrolle zu verschärfen.¹⁹⁵ Die ungarischen Stände und Gespanschaften reagierten auf diesen Erlaß mit einem Ausfuhrverbot des ungarischen Bauweines der Österreicher, wodurch sie eine von Ferdinand III. „zu Erhaltung guter nachbarlichen Correspondenz zwischen dem khünigreich Hungarn, undt disem Landt Österreich“ begründete Durchfuhrerlaubnis für die Stadt Ödenburg, Stadt und Herrschaft Eisenstadt, Rust und Breitenbrunn bis Martini 1650 erreichen konnten.¹⁹⁶ Trotzdem in der 1650 erlassenen Durchfuhrerlaubnis explizit auf das Verkaufsverbot in Niederösterreich hingewiesen wurde, ist die Veräußerung von 3.323 Eimer aus Ungarn importierten Weines nachweisbar.¹⁹⁷

193 zu den langfristigen Entwicklungstrends des Weinbaus in Niederösterreich und dem damaligen Westungarn siehe Landsteiner E., Manuskript, 1996, 6ff

194 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/34/1, fol. 224-227

195 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K6; NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 780-781; siehe dazu auch III.4.2.

196 St.A.Bruck/L., K6

197 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/2, fol. 118-123

Die im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts erneuerten Transitprivilegien wurden trotz heftigen Widerstandes der niederösterreichischen Stände als Gegenleistung für die loyale Haltung im Kuruzzenaufstand und die dadurch erlittenen Schäden und Verluste erlassen.¹⁹⁸ Der Kaiser erweiterte, entgegen dem Protest der Verordneten und deren Sperre der Paßbriefe, die Durchfuhrprivilegien der Stadt Ödenburg und gestattete weiters Stadt und Herrschaft Eisenstadt, Rust und Breitenbrunn den jährlich auf eine bestimmte Menge ihres Bauweines beschränkten Transit am Landweg. Die Reaktion der Stände war eine am Landtag 1710 angeordnete Verschärfung der Grenzkontrolle im VUWW, insbesondere in der Gegend um Hainburg, Bruck a.d. Leitha und Trautmannsdorf.¹⁹⁹

1715 und 1742 wurde das allgemeine Einfuhrverbot von Karl VI. bzw. Maria Theresia nochmals bestätigt, wobei wie in den beiden Jahrhunderten davor Ausnahmeregelungen getroffen wurden. Im allgemeinen wechselten die Beschlüsse über Blockade oder Öffnung der Grenze für den ungarischen Wein nicht mehr so häufig wie im 17. Jahrhundert. Das von Maria Theresia 1775 erlassene Patent zur Regulierung des österreichischen und ungarischen Weinhandels beendete diese instabile Weinhandelspolitik. Die Verordnung wird als Resultat des „auf das Wohl der gesamten Staatsbürger bedachten absolutistischen Staat(es)“ gesehen, der sich über die überkommenen ständischen Privilegien hinwegsetzte, indem der Export des österreichischen und ungarischen Weines zugleich gefördert werden sollte, der Wasserweg für den ungarischen Wein freigegeben und das Paßbriefsystem für den Export eingestellt wurde. Als Zugeständnis an die niederösterreichischen Stände gilt der eingeschränkte Verkauf in Österreich, der von den Verordneten mittels Paßbrieferteilung kontrolliert wurde.²⁰⁰

4. WIDERSTAND GEGEN DIE GRENZE

Grenzen kommen nicht nur durch Abstecken verschiedener Territorien zum Ausdruck, sondern auch durch Mißachtung der von der Obrigkeit festgelegten Trennungslinien. Eine Form des Widerstandes gegen die Grenze ist der Schmuggel. „Schmuggel ist das verbotswidrige Verbringen von Sachen über die Grenze.“²⁰¹ Diese Definition, die den verbotenen Personenverkehr unbeachtet läßt, beinhaltet jene beiden Faktoren, die das Wesen des Schmuggels bestimmen - die Grenze und das Verbot. Die Grenze alleine kann noch keinen Schmuggel ausmachen, es bedarf dazu eines Verbotes, andererseits funktioniert das Verbot nur, wenn es eine Grenze gibt. Dieses kann sich auf ein abso-

198 vgl.dazu Prickler H., 1965, 522f

199 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 147-151; Prickler 1965, 523

200 vgl. dazu Prickler H., 1965, 525f

201 Bertelsmann Lexikon, Bd. 16, 390

lutes Einfuhrverbot von Waren oder Personen beziehen, als auch auf eine der Zoll- bzw. Mautentrichtung unterworfenen Einfuhr.

Schmuggel als Widerstand gegen die Grenze muß in bezug auf den ungarischen Wein für die östlich der Leitha lebende Bevölkerung und den Niederösterreichern, die über Weingärten in Ungarn verfügten, differenziert betrachtet werden. Der Widerstand der Brucker Bürger gegen die Grenze bezog sich auf die Beschränkung der Einfuhr auf ihren Eigenbauwein. Im Gegensatz dazu standen die vom österreichischen Absatzmarkt bzw. Transportwegen ausgeschlossenen Ungarn. Der Schwarzhandel mit ungarischem Wein stellte neben der Diskussion um Zulassung oder Verbot der Einfuhr dieses Produktes ein zentrales Problem in der Weinhandelspolitik dar, anhand dessen das unausgewogene Verhältnis von Nachfrage und Angebot dieses Produktes bzw. der durch Zölle und Steuern bewirkte Bedürfniszuschnitt²⁰² nachgewiesen werden kann.

4.1. „VERSCHWÄRZUNG“

Der in frühneuzeitlichen Quellen als „Verschwärzung“ bezeichnete Schwarzhandel ist von „verswerzen“ in der Bedeutung von „ganz schwarz machen, verfinstern“ ableitbar.²⁰³ Dadurch wird die Vorgangsweise des Schmuggelns veranschaulicht und auf die Eigenart des illegalen Waren- bzw. Personengrenzübertretts hingewiesen. Diese Annahme kann durch die Typologisierung des Schmuggels durch Girtler bekräftigt werden, der den „heimlichen Schmuggel“ als die klassische und älteste Form bezeichnet, bei der die Zollstation meist nachts auf verschwiegenen Wegen umgangen wurde, in der Hoffnung von Zöllnern nicht erwischt zu werden. Von diesem zu unterscheiden sind der offene, der versteckte und der Alltagsschmuggel. Der „offene Schmuggel“ bedarf kluger Strategien und Erfindungsgeist, um die Ware, die nicht vor den Zöllnern versteckt wird, ohne Sanktionen über die Grenze zu bringen. Er äußert sich etwa in der Deklaration einer zollpflichtigen und verbotenen Ware als nicht verboten bzw. nicht zollpflichtig. Diese Art des illegalen Grenzübertretts hat viele Facetten und wird als typisch für das Geschäft mit der Grenze angesehen. Der „versteckte Schmuggel“ transportiert die illegale Ware am oder im Körper bzw. in Behältern verborgen direkt am Zollgrenzübergang. Der letzte Typ ist der Schmuggel im Alltag, der ebenso wie der heimliche Schmuggel auf historische Tradition zurückgeht und vor allem die im Grenzraum lebende Bevölkerung betraf bzw. noch immer betrifft.²⁰⁴

202 Saurer E., 1989, 19

203 vgl. dazu Lexner M., 1992, 282

204 vgl. dazu Girtler R., 1992, 181, 176ff, 179, 183

Girtler stellt fest, daß der Schmuggel immer eng mit Grenzen, menschlicher Abenteuerlust und Erwerbssinn verbunden ist.²⁰⁵ Saurer dehnt die Bedeutung des Schwarzhandels, den sie auch als Steuerwiderstand sieht, auf die Existenzsicherung aus, die in erster Linie Grenzgebiete betraf. Sie räumt dabei den Aspekt der Not, die aus Schmuggel ein Gewerbe macht, ein.²⁰⁶ Neben der Notwendigkeit des Schmuggels im Sinne von Existenzsicherung impliziert der Schritt in die Illegalität auch das Moment der Heroisierung der Schmuggler, da sie der Forderung nach dem Recht auf Bedürfnisbefriedigung nachgingen.²⁰⁷

Der Schwarzhandel kann „offen oder versteckt“ über legale Transportrouten, die meist von Zolleinrichtungen begleitet werden, als auch „heimlich“ auf illegalen Wegen „über die grüne Grenze“ erfolgen. Der legale Transport ungarischen Weines verlief auf verschiedenen Straßen. Die Handelsrichtung des ungarischen Bauweines der Österreicher war der Infrastruktur und der Nachfrage zufolge primär nach Westen gerichtet.²⁰⁸ Der Wasserweg, der den Österreichern vorbehalten war, spielte beim schlechten Erhaltungszustand der Straßen und den billigeren Transportkosten, trotz höherer Aufschläge,²⁰⁹ vor allem bei umfangreichen Massengütern, wie Salz, Erze und Wein, eine gewichtige Rolle. Die beiden Routen des ungarischen Weinfernhandels resultierten aus der habsburgischen Ausgrenzungspolitik, vor allem der Sperre des zentralen Transportweges Donau. Sie wurden je nach Wechsel von Einfuhrverbot und -genehmigung frequentiert. Die „untere Straße“ führte über Ödenburg, Gols, Gattendorf – wo die Leitha überquert wurde – nach Kittsee und zum Donaufuhr Preßburg. Die Benützung der Straße erfolgte vor allem im 14. Jahrhundert und in Zeiten, da der Transit durch Österreich untersagt war. Die „obere Straße“ kam seit der Gewährung von Durchfuhrprivilegien für die Stadt Ödenburg im 15. Jahrhundert in Gebrauch. Diese Route war weitgehend mit der „Bernsteinstraße“ ident und führte vom Süden über Güns, Ödenburg, Breitenbrunn, Bruck a.d. Leitha nach Deutsch Altenburg an die Donau. Eine weitere Möglichkeit war die Verladung der Handelsware auf die Donau in Fischamend, wie sie für die Stadt Bruck a.d. Leitha üblich war. Der untere Verlauf dieses Weges änderte sich mit der Donauüberfuhr an der Wiener Taborbrücke im 17. Jahrhundert, wogegen sich die Wiener, die die Niederlage unga-

205 ebda, 185

206 siehe dazu auch Sahlins P., 1989, 23

207 vgl. dazu Saurer E., 1989, 383ff; zur Heroisierung des Schmuggels siehe auch Girtler R., 1992, 193, Schmuggler als soziale Rebellen

208 zum Transport des Brucker Weines siehe IV.4.

209 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/9, fol. 398-405

rischen Weines verhindern wollten, heftig wehrten.²¹⁰ Der Weg von Ödenburg führte über Wimpassing, Wampersdorf nach Wien und von dort über Wolkersdorf, Mistelbach, Poysdorf, Drasenhofen, Nikolsburg nach Brünn oder von Wien über Stockerau, Hollabrunn, Jetzelsdorf, Znaim, Trebitsch nach Prag.²¹¹ Der Grenzübertritt auf den legalen Transportwegen konnte durch die dort eingerichteten Zoll- bzw. Mautstellen beobachtet werden. Im Gegensatz dazu waren Schmugglerrouden kaum wirksam kontrollierbar.

Anhand der Quellen zeigt sich, daß der Schmuggel von ungarischem Wein, die Beziehung der beidseits der Leitha ansässigen Weinbautreibenden maßgeblich beeinflusste. Er wurde – folgt man der Typologisierung Girtlers – offen, versteckt und heimlich und aufgrund der spezifischen Ein- bzw. Durchführbedingungen von Österreichern und Ungarn in großem Ausmaß durchgeführt. Der „offene Schmuggel“, der das Produkt an regulären Zollstationen passieren ließ, stand immer in Verbindung mit den Passierscheinen, die den Namen des Eigentümers der Ware, die Menge und den genehmigten Zeitraum, in dem der Transport getätigt werden mußte, beinhalteten. Die Briefe wurden entweder zur Gänze gefälscht oder manipuliert.²¹² Eine der häufigsten Praktiken war die Überschreitung der vorgesehenen Menge um ein Vielfaches.²¹³ Eine weitere Spielart des „offenen Schmuggels“, die Vortäuschung falscher Tatsachen, setzte ein gewisses Maß an Phantasie und Flexibilität der Schmuggler voraus, wie sich am Beispiel eines Fuhrmannes, der bei Wasenbruck eine große Menge ungarischen Weines über die Grenze bringen wollte, zeigte. Er erklärte dem Zöllner, daß sein Auftraggeber den erforderlichen Paßbrief bereits mitgenommen hatte.²¹⁴ Der Schwarzhandel, der auf unterschiedlichste Weise in Verbindung mit diesen Ausweisen stand, konnte naturgemäß nur von jenen westungarischen Weinbauorten betrieben werden, die durch zeitweilige Einfuhrerlaubnis durch den Landesfürsten von der Ausgrenzung des ungarischen Weinhandels ausgenommen waren. Rust versuchte das Einfuhrprivileg auch auf die Ausstellung der Paßbriefe zu erweitern, wogegen sich die Städte Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg vehement aussprachen.²¹⁵ Der

210 vgl. dazu NÖLA, B9/26/1, fol. 213r. Im Jänner 1583 bat ein Kaufmann aus Posen, sechs Wagenschwer Ödenburger Wein in Wien über die Donau verladen zu dürfen, „dieweill aber zu Vischamend wegen des Eybß über das Wasser nit kann überführt werden“ Das Problem der Donauüberfuhr im Winter zeigt sich auch anhand einer Transitgenehmigung für einige oberländische Weinhändler durch Erzherzog Ernst 1589, die dieser mit „weil sie sunst der Zeit nit über die Donau kommen khunnten“ begründete. (ebda, fol 286-287)

211 vgl. dazu Prickler H., 1965, 736ff

212 Demzufolge wurde 1717 beschlossen, daß die Einfuhrmenge in Worten und nicht in Ziffern geschrieben werden mußte. siehe NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 231-235

213 vgl. z.B. NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 222-225

214 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 231-235

215 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 540-545; zu diesem Komplex auch B9/30, fol. 125-128

vierte Stand, im besonderen die drei Grenzstädte argumentierten in ihren Bittschriften sowie auch an Landtagen immer wieder mit dem Privilegienmißbrauch der Ungarn in Form von Einschwärmung eines zu hohen Quantums. Dieser Ungesetzlichkeit konnte ihrer Meinung nach nur durch Konfiszierung aller Privilegien effizient begegnet werden.²¹⁶

Eine für den Schwarzhandel und dessen Bekämpfung besonders brisante Situation betraf Breitenbrunn, das in Schwechat ein Schankhaus besaß. Die nahezu unmöglich zu kontrollierende und ausschließlich für den Ausschank genehmigte Einfuhr wurde von den Breitenbrunnern genutzt, ihren Wein auch „unter den Raiffen“ an bayerische Händler zu verkaufen. Die Bayern wurden von ihnen bereits in Wien erwartet, um ihnen ihr Angebot zu unterbreiten. Die Aussage der Grenzstädte, daß die Breitenbrunner ihren gesamten Bauwein auf diese Weise absetzten und für den Eigengebrauch Wein zukaufen mußten, ist nicht überprüfbar. Unterstrichen wird die Behauptung vom enormen Schmuggel der Breitenbrunner jedoch durch weitere Quellen, in denen die Untertanen der Grafschaft Forchtenstein, zu denen die Breitenbrunner zählten, der größten Verschwärmung bezichtigt wurden.²¹⁷

Westungarische Weinbauorte, die nicht in den Genuß von Einfuhrprivilegien gelangten bzw. diese nach Ablauf nicht verlängern konnten, versuchten ihren Wein „heimlich“ nach Österreich zu schmuggeln, indem sie den „wein an ungewöhnlichen orthen über die Leytha schwerz(t)en“.²¹⁸ Im besonderen wurden in Landegg, Hornstein, Mühlendorf und Höflein lebende Kroaten verdächtigt, ungarischen Wein nachts „arglistig“ über die Leitha zu bringen und auf österreichischem Boden in dafür bereitgestellten Kellern zu lagern.²¹⁹

Schmuggel, der in enger Verbindung mit der in der Grenzregion lebenden Bevölkerung steht, betrifft immer beide Seiten der Grenze, selbst im Fall des westungarisch-niederösterreichischen Weinbaus der frühen Neuzeit, bei dem die Weinbautreibenden westlich der Leitha offensichtlich Vorzüge genossen. Die Einschwärmung der Niederöreicher, die in den westungarischen Grenzherrschaften Weingärten besaßen, vollzog sich aufgrund ihrer Einfuhrerlaubnis in erster Linie auf legalen Grenzübergängen auf offene Weise, indem sie ungarischen Kaufwein als Eigenbauwein deklarierten. Den ausgedehntesten, auf diesem Weg praktizierten Schwarzhandel betrieben - trotz Androhung, der

216 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K6; NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 775

217 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 540-545; B9/26/5, fol. 187-238

218 NÖLA, St.A., B9/30, 103-106; als illegale Grenzübergänge werden die „Wassenbruckhen“ (Wasenbruck), der Leithaübergang bei Gattendorf und die Seitenstraßen bei Wilfleinsdorf und Trautmannsdorf angeführt. (NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 231-235; B9/26/1, fol. 540-545; B9/26/5, fol. 187-238)

vgl. dazu auch B9/26/1, fol. 79-82, wo auf die Einschwärmung von „etlich hundert Dreiling Wein“ hingewiesen wurde.

219 vgl. dazu NÖLA, St.A., B29/6/2, fol. 12-13

Privilegienannullierung - die Scharfenecker Untertanen von Mannersdorf, Hof und Sommerein sowie die Bürger der Städte Wiener Neustadt und Bruck a.d. Leitha. Letztere wurden beschuldigt, zur Zeit der Lese oft mehr als das zwei- bis dreifache ihrer Ernte nach Österreich zu führen, wobei v.a. die Stadt an der Leitha besonders hervorgehoben wurde.²²⁰

4.2. GRENZKONTROLLE

Die Kontrolle der Grenze wurde erst nach deren eindeutiger Fixierung, die als Produkt des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses gilt, möglich. Gleichzeitig mit dieser Entwicklung konnte die Funktion der an den Außengrenzen eingerichteten Zoll- und Maustellen, die ein Instrument der Grenzkontrolle darstellen, ausgebaut werden. Staats- und Zollgrenze wurden in zunehmenden Maße identisch.²²¹ Die Begriffe Zoll und Maut wurden bis zum 18. Jahrhundert weitgehend synonym gebraucht. Als Mauten und Zölle, die ursprünglich zu den königlichen bzw. landesfürstlichen Regalien zählten, bezeichnete man jene Abgaben, die beim Betreten eines bestimmten Territoriums oder beim Passieren eines bestimmten Punktes an Straßen, Wasserläufen etc. von Waren, Gefährten, Zugtieren, Reittieren, Triebvieh etc. gefordert wurden.²²² Mauteinrichtungen lagen meist an Engstellen von Straßen und Flüssen, die vom Benutzer schwer umgangen werden konnten, wodurch eine wirksamere Kontrolle möglich war. Der habsburgische Zentralstaat und der Merkantilismus bedingten den Abschluß des Territoriums als Wirtschaftsraum. Aus diesem Grund wurden an den Außengrenzen Zollschranken mit gleichzeitigem Abbau der Binnenzölle eingerichtet. Im Zuge dessen kam es zu einer Trennung zwischen der Vielzahl innerhalb des Landes eingehobenen Mauten und den Zöllen. Unter Zöllen verstand man nun Gebühren, die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren zu entrichten waren und als Instrument der Wirtschaftspolitik betrachtet wurden.²²³ Diese Haltung, die sich bereits unter Karl VI. abzeichnete, doch erst unter Maria Theresia und Joseph II. umgesetzt wurde, fand Niederschlag im Zollpatent von 1775. Die ökonomische Konkurrenzfähigkeit sollte durch das Aufheben der Binnenzolllinien zwischen Österreich, Böhmen, Mähren, den innerösterreichischen Länder Steiermark, Kärnten, Krain, der Grafschaft Görz, Gradisca und dem Küstenland forciert werden. Bis dahin bildete jedes einzelne habsburgische Kronland eine eigene Zolleinheit. Die Länder der ungarischen Krone galten bis 1850 als Zollausland. Mit dem Ausbau des landesfürstlichen Zollsystems wurden kaiserliche Beamte eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Einfuhr verbotener und unverzollter

220 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/4, fol. 103-104; B9/26/5, fol. 187-238

221 vgl. dazu Komlosy A., 1995, 12, Saurer E., 1989, 18

222 vgl. dazu Bowman B., 1950, 15

223 vgl. dazu Otruba G., 1988, 119; Bowman B., 1950, 33ff

Waren zu verhindern sowie die festgesetzten Abgaben einzufordern.²²⁴ Zahlreiche Mautprivilegien behinderten die Einhebung durch die Grenzbeamten, wodurch Schmuggel und Steuerhinterziehung begünstigt wurden. Neben der Unübersichtlichkeit des Apparates durch Privilegien stößt man in der Literatur und in Primärquellen auf zahlreiche Beispiele, die erahnen lassen, daß Zoll- und Aufschlageinnehmer nicht immer im Sinne eines staatlichen bzw. ständischen Kontrollorgans handelten und dem verbotenen Handel Möglichkeiten öffneten. Einem Bericht des Aufschlageinnehmers Caspar Ritz an der Linie Wienerberg ist zu entnehmen: „...weil dabei die Einnehmer selbst helfen schwärzig oder wenigst durch die Finger sehen.“²²⁵

Vor dem Zurückdrängen der ständischen Aufschlageinnehmer durch Konsolidierung des landesfürstlichen Zollsystems hatten vor allem die niederösterreichischen Stände großes Interesse, die ungarische Weineinfuhr zu kontrollieren, weshalb an der österreichisch-ungarischen Grenze eine Vielzahl von Aufschlagsämtern installiert wurde. Zu den Hauptposten im VUWW, denen meist mehrere Filialen untergeordnet waren, zählten Kirchsschlag, Hochwolkersdorf, Wiener Neustadt, Ebenfurth, Wampersdorf, Götzendorf, Trautmannsdorf, Bruck a.d. Leitha,²²⁶ Prellenkirchen und Hainburg.²²⁷ Neben den unmittelbar an der Grenze eingerichteten Ämtern wurden noch Fischamend, Himberg, Schwechat und die Wiener Linien genannt.²²⁸ Der Wiener Linienwall wurde 1704 als Schutz vor den Kuruzzen errichtet, dessen militärische Funktion bald fiskalischen Interessen wich. Er umschloß Wien inklusive der Vorstädte und ermöglichte den Einlaß in die Stadt nur bis 21 Uhr.²²⁹ Die Posten an der Wiener Linie waren in St. Marx, Favoriten, am Tabor, in Schönbrunn und am Wienerberg stationiert.²³⁰

Da den Aufschlagsämtern nur die Möglichkeit „offenes Schmuggelgut“ zu konfiszieren geboten war, schien es nötig, weitere Maßnahmen zur Unterbindung des Schwarzhandels mit ungarischem Wein zu setzen. Zur Kontrolle der „grünen Grenze“ wurden im Zuge des Generalverbotes von 1649 sogenannte „hansgräfliche Überreiter“ eingestellt. Diese wurden vom kaiserlichen Hansgrafenamt instruiert, ungarischen Wein, der nicht durch Paßbriefe mit Stadtwappen und dem örtlichen Brandzeichen legitimiert werden konnte, zu beschlagnahmen.²³¹ Der Landtagsschluß von 1670 legte fest, daß die Bekämp-

224 vgl. dazu Komlosy A., 1985, 59f

225 NÖLA, St.A., B9/26/11, 140-143; vgl. dazu auch Girtler R., 1992, 167, der die Besteuerung der Zöllner als ein klassisches, bereits in der Bibel beschriebenes Instrument beschreibt. weiters Prickler H., 1965, 733

226 Bruck a.d. Leitha hatte als Grenzstadt zu Ungarn ein Maut- und ein Dreissigstamt.

227 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/5, fol. 286-291

228 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/5, fol. 306-319

229 vgl. dazu Saurer E., 1989, 189

230 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/10, fol. 363-371

231 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/1, fol. 780-781; siehe auch Prickler H., 1965, 734

fung des Schmuggels in Zusammenarbeit von ständischen Verordneten, landesfürstlichen Obrigkeiten, Grenzstädten und den hansgräflichen Überreitern sowie durch Anzeige bei der Hofkammer erfolgen soll. Zudem wurde den Ständen genehmigt, eigene Überreiter aufzustellen und den „in Contraband gezogenen“ ungarischen Wein behalten zu dürfen. Dadurch zogen die Stände zusätzlich zu ihrer privilegierten Stellung Vorteil aus dem Schmuggel der Ungarn.²³² Zeitweise griffen die Grenzstädte zur Selbsthilfe und stellten neben den hansgräflichen und ständischen Kontrollorganen eigene Aufseher, die nicht nur die Einfuhr inspizierten, sondern nach ihrem Gutdünken auch Wein einzogen.²³³ 1610 wurden Wiener Neustadt, Bruck a.d. Leitha und Hainburg von Kaiser Matthias mit der Überwachung der Weineinfuhr beauftragt, konnte er doch von ihnen aufgrund ihres eigenen Interesses an der Einhaltung des Einfuhrverbotes die gewissenhafteste Grenzkontrolle erwarten.²³⁴

Die Überreiter, die mit einem guten Pferd und einem Gewehr ausgestattet werden sollten und die Grenze auch nachts zu beobachten hatten, erhielten zu ihrem Lohn ein Drittel der beschlagnahmten Menge, das auch als Denunziantendrittel bezeichnet wurde. Die restliche Menge bzw. der Erlös aus dem verkauften Schmuggelgut mußte im ständischen Einnehmeramt abgegeben werden.²³⁵

Das Vorgehen der ständischen Verordneten und der hansgräflichen Überreiter galt nicht nur den ungarischen Schmugglern, sondern auch den Österreichern, in besonderem Maße den Bürgern der Stadt Bruck a.d. Leitha,²³⁶ die mit ihrem ungarischen Bauwein eine große Menge an Kaufwein über die Grenze brachten. Da die Richtigkeit der Brucker Maischbeschreibungen von den Verordneten bezweifelt wurde, erging an die Stadt der Befehl, die Weingartenauszüge, denen die Größe der Flächen zu entnehmen waren, noch vor der Lese bereitzustellen. Pro Viertel Weingarten wurde ein Ertrag von 15 Eimern angenommen.²³⁷ In einem intensiven Briefwechsel verwehrt sich die Stadtregierung der Anschuldigung, Schwarzhandel zu betreiben. Sie bezeichnete die von den Aufschlageinnehmern durchzuführende Maischbeschreibung als

232 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/3, fol. 34-36; B9/26/4, fol. 147-151; vgl. dazu auch die Vorschläge zur Verbesserung der Grenzkontrolle durch die Verordneten 1728. B9/26/5, fol. 183-186

233 vgl. NÖLA, St.A., B9/30, fol. 172-173

234 vgl. St.A.Bruck/L., K26/W13

235 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/3, fol. 141; B9/26/4, fol. 147-151; In Bruck a.d. Leitha erhielt der Mautpächter ebenfalls ein Drittel (ebda, fol. 595-596). Ob diese Regelung Allgemeingültigkeit besaß, konnte ich nicht eruieren. Die Einnahme der seit 1277 bestehenden Maut in Bruck a.d. Leitha, die die Funktion einer Grenzmaut bekleidete, war seit 1526 herrschaftliches Recht. Im Zuge der Regulierung der Mauten 1745/46 ging diese in die ärarische Verwaltung über. (vgl. dazu Bowman B., 1950, 175f)

236 vgl. dazu auch Prickler H., 1965, 734

237 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/11, fol. 459-460; B9/26/4, 103-104

unnötig, da diese im Rahmen der Zehentbestimmung von frühmorgens bis in die späte Nacht durch Ratskommissare vor dem Kirchtor ohnehin mit aller Strenge vorgenommen würde. Dem entgegneten die Verordneten, „dan es wird ja hierinnfalls ein bürger den anderen nicht verrathen,..., ein Krahn beisset der anderen kain aug aus...“.²³⁸ Der Widerstand der Brucker Bürger blieb nicht nur auf die schriftliche Korrespondenz beschränkt, sondern äußerte sich auch in der Form, daß den Fuhrleuten befohlen wurde, weder Auskunft über den Besitzer der Maische zu geben noch anzuhalten.²³⁹

5. GRENZE UND STEUER

Die Frage der Besteuerung der ungarischen Weingärten österreichischer Weinbautreibender von ungarischer Seite stellte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts in verschärfter Form und führte zu einer jahrzehntelangen Auseinandersetzung.²⁴⁰ Im Vergleich zu den Konflikten, die im Rahmen der Abgabenerleistung entstanden,²⁴¹ erscheint der Zeitpunkt des „Steuerstreits“ relativ spät.

Anlaß für die Steuerforderungen der ungarischen Behörden war der Türkenkrieg des Jahres 1683. Die Steuer wurde in Form des Portions- oder Pfundgeldes – die Steuerquote schwankte zwischen 12 und 21 Kreuzer pro Pfund Weingarten²⁴² – angeschlagen. Das Portionsgeld war eine ungarische Steuerform, die auf die „Steuerreform“ von 1336 zurückgeht.²⁴³

Die Auseinandersetzung begann mit den Forderungen der Steuer für die in den Komitaten Wieselburg und Ödenburg gelegenen Grundstücke der Brucker Bürger, über die das Kloster Heiligenkreuz und das Ofener Jesuitenkollegium die Grundherrschaft ausübten. Motiv für die Heranziehung der Brucker Überlandweingärten war die Absicht, die Bevölkerung von Jois und Winden beim Unterhalt des Militärs zu unterstützen. Die anfänglich von zwei Grundherrn

238 NÖLA, St.A., B9/26/11, fol. 42-45

239 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/26/11, fol. 504-507

240 Klose C.J., 1855, 28 erwähnt ein Wieselburger Gespanschaftsschreiben bezüglich der Bezahlung des Pfundgeldes von den in Ungarn liegenden bürgerlichen Weingärten aus dem Jahr 1458. Die Reaktion daraus konnte anhand der im Brucker Stadtarchiv zur Verfügung stehenden Quellen nicht eruiert werden.

241 ich verweise auf IV.3.

242 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K4

243 vgl. dazu Révész S., 1991, 44: Die Pforte (porta) bezeichnete in seiner ursprünglichen Form wahrscheinlich den Grund eines Bauernhofes (sessio) und entsprach einer funktionsfähigen landwirtschaftlichen Wirtschaftseinheit. Die neue Steuer wurde von einzelnen „Pforten“, die einen Ausgang für einen geladenen Wagen auf die Dorfstraße boten, erhoben. Sie wurde erst im 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit den erhöhten militärischen Ausgaben regelmäßig eingehoben.

Der Satz „... damit sie frey pahsiert sein, den Most abzuführen,...“, der Portionsgeldquittungen am Schluß beigefügt wurde, erinnert zum einen an die ursprüngliche Bedeutung der Pforte als Steuerbemessungsgrundlage und zum anderen an die restriktiven Maßnahmen bei Steuerverzug. (vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/24/9, fol. 80-81)

initiierte Angelegenheit breitete sich auf das gesamte Gebiet der Komitate Ödenburg und Wieselburg aus und wurde vor allem von Paul IV. Esterházy in seiner Funktion als Obergespan von Ödenburg forciert.²⁴⁴

Der Widerstand der österreichischen Weingartenbesitzer galt nicht der Kontributionsforderung an sich, sondern der Doppelbesteuerung, da die ungarischen Gründe auch Teil der Einlage des halben vierten Standes von Niederösterreich waren.²⁴⁵ Im besonderen waren ausschließlich die Überlandgründe von der neuen Steuerlast betroffen, denn die unterschiedlichen Besitzformen²⁴⁶ wirkten sich auch auf die Besteuerung aus, bei der zwischen „bona mediata“ und „bona immediata“ differenziert wurde. Zu den „unmittelbar der Stadt Bruck a.d. Leitha unterstehenden“ Besitzungen zählten der Latteshof mit seinen dazugehörenden Gründen sowie das Prädium Neudorf. Diese Edelgründe galten der Wieselburger Gespanschaft inkorporiert und trugen infolgedessen die selben Auflagen wie die ungarischer Besitzer. Immediater bzw. Dominikalbesitz wurde nur bei besonderer Notlage des Königreiches besteuert.²⁴⁷

Die Besteuerung der Überlandgründe war bereits 1566 Gegenstand eines Landtagsbeschlusses, der die Stadt Bruck a.d. Leitha verpflichtete, „von Ihren in Hungarn habenden Gütern etc. alle onera publica mitleyden und beytragen (zu) müssen“,²⁴⁸ dem in der Praxis jedoch nicht entsprochen wurde. Die Steuerforderung, die nachweislich seit 1690 entrichtet wurde, führte zu heftigem Widerstand, im Rahmen dessen zum einen über die Doppelbelastung geklagt und zum anderen auf „alt hergebrachte Freiheiten“, die die Entrichtung der Kontribution lediglich von den haussässigen Untertanen vorsahen, reflektiert wurde.²⁴⁹ Die Brucker Bürger verwehrten sich jeglicher Gemeinschaft mit der Joiser und Windener Bevölkerung und stellten klar, daß sie laut Grundbuch weder Untertanen des Stiftes Heiligenkreuz noch des Jesuitenkollegs seien.²⁵⁰

Das späte Auftreten der Kontributionsforderung kann in Zusammenhang mit der „Emanzipation“ der Ungarn, die sich in den zahlreichen Erhebungen des 17. Jahrhunderts äußerte und Auswirkungen auf den Weingartenbesitz

244 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K1; Die Österreicher sahen sich als Besitzer dienstbarer Weingärten, jedoch nicht als Untertanen oder „Palatinische Leibaigene“ vgl. NÖLA, St.A., B9/24/5, fol. 84v.

245 vgl. dazu St.A.Bruck/L., 3/176; NÖLA, St.A., B9/20/1, fol. 81-92

246 vgl. dazu IV.1.1.

247 St.A.Bruck/L., K1

248 ebda; aus dem Schriftstück ist nicht erkennbar, ob der Landtag in Niederösterreich oder Ungarn abgehalten wurde.

249 NÖLA, St.A., B9/24/5, fol. 83r., B9/24/7, fol. 467

250 vgl. dazu St.A.Bruck/L., K1; Die Brucker dürften sich dabei auf das Prinzip, daß nur diejenigen als Steuerzahler galten, die auch ihrem Grundherrn steuerpflichtig waren, bezogen haben. (vgl. dazu Révész S., 1991, 45)

österreichischer Bürger nach sich zog, gesehen werden.²⁵¹ Ein wesentlicher Punkt der strittigen Causa resultierte aus der über hundertfünfzig Jahre bestehenden Verwaltung der westungarischen Herrschaften durch die niederösterreichische Regierung. Den Argumenten der Komitate Wieselburg und Ödenburg zufolge bestand der ungarische Anspruch auf die Kontribution von den Weingärten der Österreicher seit jeher, sei aber durch die „Verpfändung“ und die mit ihr einhergehende Besteuerung der westungarischen Herrschaften durch die niederösterreichische Kammer gegenteilig gehandhabt worden. Seit der 1647/48 erfolgten Reinkorporation des westungarischen Grenzraumes unterläge dieser wieder den Gesetzen und Auflagen des ungarischen Königreiches, von denen die ausländischen Bürger als Besitzer von in diesem Gebiet gelegenen Weingärten nicht auszunehmen seien.²⁵² Die Gespanschaften, die eine Doppelbesteuerung der Österreicher nicht beabsichtigt hatten, verlangten daher die Exmatrikulation der betroffenen Güter aus der niederösterreichischen Einlage. Der Brucker Magistrat, der sich im wesentlichen mit der Besteuerung durch das Königreich Ungarn einverstanden zeigte, erbat bis zur Klärung der Steuerobrigkeit die Einstellung der Forderung durch die ungarischen Gespanschaften bzw. die Rückvergütung durch die niederösterreichischen Stände. Bemerkenswert ist die – zu einem Zeitpunkt, als die Grenze zwischen den beiden Ländern bereits fixiert war, geäußerte – Meinung der Brucker, daß die Entscheidung von der Landeszugehörigkeit der Weingärten abhängen solle.²⁵³ Die Stadtregierung bezeichnete die Reinkorporation der westungarischen Herrschaften als gewaltsamen Vorgang, dem siebzig Jahre später noch keine Grenzrektifikation gefolgt war und ließen dabei außer acht, daß die niederösterreichische Verwaltung der westungarischen Herrschaften keine Frage der Grenzänderung war. Vielmehr beriefen sie sich auf die 1666 erfolgte Bereitung, bei der die ungarischen Weingärten der Einlage des halben vierten Standes zugerechnet worden waren, als Beweis dafür, daß eine Änderung der Steuerhoheit nach der Reinkorporation nicht erfolgt war.

Die Tendenz zur Behauptung ungarischer Rechtsansprüche zeigte sich auch an dem mit den Kontributionsansprüchen parallel laufenden Abdrängen der ausländischen Weingartenbesitzer aus dem westungarischen Weinbaugebiet. Die Österreicher beklagten den von Esterházy bzw. seinen gewinnsüchtigen Beamten erzwungenen Verkauf ihrer Weingärten zu einem willkürlich

251 vgl. dazu auch die Begründung Pricklers bzgl. des Rückganges ausländischen Weingartenbesitzes in Ungarn in V.

Nach den Kuruzzenkriegen stieg der Anteil der auswärtigen Weingartenbesitzer jedoch wieder an. Gegenüber den Werten des 16. Jahrhunderts war der Besitz zu Beginn des 18. Jahrhunderts merklich kleiner geworden. (vgl. Prickler H., 1979, 22)

252 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/24/7, fol. 344 Die Komitate bezogen sich auf einen 1491 getroffenen Vergleich zwischen Friedrich III., Maximilian I., und Wladislaw II. von Ungarn.

253 vgl. ebda, fol. 347v.

geschätzten, niedrigen Preis. Anlaß solcher Verkäufe waren häufig ausständige Portionsgelder.²⁵⁴

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts spitzte sich die Auseinandersetzung zu, da die nicht beglichenen Steuern von den Wieselburger Beamten mitunter gewaltsam eingetrieben wurden, indem sie ausländische Weingartenbesitzer arrestierten oder die Lese bzw. den Maischtransport behinderten. 1709/10 forderte der Kaiser aufgrund der zunehmenden Differenzen, von denen auch Ernst Harrach und der Kriegsrat betroffen waren, einen Landschaftsbericht über die Besteuerung der ungarischen Weingärten, der die Doppelbelastung der österreichischen Weingartenbesitzer bestätigte.²⁵⁵ Die Klärung der strittigen „Grenzfrage“ sollte durch eine am Landtag in Preßburg 1715 auf kaiserlichen Befehl einberufene Kommission erfolgen.²⁵⁶ Nach jahrelangen Stellungnahmen der betroffenen Parteien²⁵⁷ wurde 1728 durch eine „Grenzscheidungskommission“ unter der Leitung Graf Starhemberts eine definitive Entscheidung bezüglich der Steuerleistung getroffen. Die Kommission entschied, daß die Portionsgeldbelegung erst anläßlich der königlichen Kontributionsforderung im Sinne der für das Militär aufgewendeten Steuergelder vorgenommen wurde. Die Besteuerung der ungarischen Weingärten sollte künftig auf das Kontributive beschränkt werden. Die Veranschlagung des Portionsgeldes durfte von den Komitaten und Herrschaften demnach nur als Kontributionsbeitrag durchgeführt werden.²⁵⁸

Diese Regelung war für die folgenden Steuerrekifikationen bindend, wie anhand der Gaisruckschen Instruktion erkennbar ist. Gaisruck bezog sich explizit auf die Untersuchung von 1727/28 und schloß aufgrund dieser Beschlüsse die ungarischen Gründe der Brucker Bürger von der Bereitung aus.²⁵⁹

Abkürzungen

ALT = Allg. Landestopographie des Burgenlandes

BF = Burgenland Forschungen

BHbl = Burgenländische Heimatblätter

BLLfLkNÖ = Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich

BVjh = Burgenländisches Vierteljahresheft

GI = Gaisrucksche Instruktion

254 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/24/5, fol. 83-84; B9/24/9, fol. 80-81

255 vgl. dazu NÖLA, St.A., B9/35, fol. 168-172, 181-186

256 vgl. St.A.Bruck/L., K1

257 vgl. dazu NÖLA, B9/24/7, fol. 340-356

258 vgl. dazu NÖLA, B9/24/9, fol. 258-259, 274

259 vgl. dazu NÖLA, St.A., GI 1

HARRACH = Allg. Verwaltungsarchiv, Harrachsches Familienarchiv – Wirtschaftsakten

HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv

HjbStL = Historisches Jahrbuch der Stadt Linz

HKA = Hofkammerarchiv

JbflkNÖ = Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

JGF = Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus

JPS = Journal of Peasant Studies

MIÖG = Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung

MÖStA = Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchives

MOÖLA = Mitteilung des oberösterreichischen Landesarchives

NÖLA, St.A. = Niederösterreichisches Landesarchiv, Ständisches Archiv

St.A.Bruck/L. = Stadtarchiv Bruck a.d. Leitha

UH = Unsere Heimat

VSWG = Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

ZAA = Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie

Archive und handschriftliche Quellen

NÖLA, St.A., B9/3, B9/20/1, B9/23, B9/24/1, 2, 5-7, 9, B9/26/1-5, 8-11, B9/30, B9/34/1, B9/35, B 29/6/2, GI 1

HHStA, HS, W170

HKA, NÖHA, B29/F

St.A.Bruck/L., 3/6, 3/176, K1, 4, 6, 17, 26, 30

Literatur und gedruckte Quellen

ANSELM S., Grenzen trennen, Grenzen verbinden. In: Faber R., Naumann B. (Hg.), Literatur der Grenze – Theorie der Grenze, Würzburg, 1995

AUBÖK J., Hand-Lexikon über Münzen, Geldwerthe, Masse und Gewichte etc., Wien, 1894

AULL O., Die politischen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn in ihrer Auswirkung auf das Burgenland (bis 1918), In: BVjh., Jg. III, 1930

BURGENLÄNDISCHE LANDESREGIERUNG (Hg.), Allg. Landestopographie des Burgenlandes, Bd. 1, 1954, Bd. 2, 1963

BALTZAREK F., Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich. Eine vergleichende Stadtgeschichtsuntersuchung mit besonderer Auswertung der Gaisruckschen Städteordnungen von 1745 – 1747, MÖStA 23, 1970

BECHT R., Grenzstadt im Westen. In: Gál St. (Hg.), Ungarische Städtebilder, Budapest, o.J.

BERTELSMANN-LEXIKON, Bd. 16, Gütersloh, 1972/73

BOWMAN B., Das Mautwesen des 18. Jahrhunderts im heutigen Niederösterreich, Diss., Wien, 1950

BRUCKMÜLLER E., Sozialgeschichte Österreichs, Wien-München, 1985

- CARTY A., Für einen neuen Grenzbegriff im Völkerrecht. In: Faber R., Naumann B. (Hg.), 1995
- ERNST A., Zur Frage der von Ungarn an Österreich verpfändeten Herrschaften. In: MOÖLA, 5. Bd., 1957
- DERS., Die verpfändeten Herrschaften Westungarns unter österreichischer Verwaltung. In: Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine, Nr. 15, Wien, 1963
- DERS., Die enteigneten Güter österreichischer Grundeigentümer in der Grafschaft Forchtenstein (17. Jh.). In: JbflkNÖ, NF, Jg. 36, 1964, Bd. 1
- FEBVRE L., „Frontière“ – Wort und Bedeutung. In: Das Gewissen des Historikers, Frankfurt, 1990
- GIRTLER R., Schmuggler. Von Grenzen und ihren Überwindern, Linz, 1992
- GRIMM J. u. W., Deutsches Wörterbuch, Bd. 9, 1854 – 1971
- GROSS L., Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Grenzverhältnisse im 14. Jahrhundert. In: BHbl 1/2, 3, 1932
- GUTKAS K., Landesfürst, Landtag und Städte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert. In: JbflkNÖ, NF, 36. Jg., 1964, Bd. 1
- DERS., Stadt und Herrschaft in Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert. In: Bericht über den 8. Österr. Historikertag in St. Pölten 1964, Veröffentlichungen des Verbandes österr. Geschichtsvereine 16, 1964
- HEISS G., Königin Maria von Ungarn und Böhmen 1505 – 1558. Ihr Leben und ihre wirtschaftlichen Interessen in Österreich, Ungarn und Böhmen, Diss., Wien, 1971
- HERLE W., Die Türken- und Ungarneinfälle im ostniederösterreichischen Grenzgebiet vorwiegend im 15. und 16. Jahrhundert, Diss., Wien, 1941
- HILLINGER F., Reformation und Rekatholisierung in der Herrschaft Ungarisch-Altenburg unter besonderer Berücksichtigung des heute zu Österreich gehörenden Anteils, Diss., Wien, 1977
- HOLL I., The development and topography of Sopron in the middle ages. In: Gervich L., Towns in medieval Hungary, Columbia, 1990
- HOMMA J.K., Abriß der Herrschaftsgeschichte in den Grenzkreisen Bruck a.d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf. In: Eisenstädter Jahrbuch 1939 – 42
- KAUFMANN J., Eine Studie über die Beziehung der Habsburger zum Königreich Ungarn in den Jahren 1278 bis 1366, BF. 59, Eisenstadt 1970
- KLOSE K.J., Bruck an der Laitha vom Anfange der historischen Kenntniß bis auf die gegenwärtige Zeit und seine Merkwürdigkeiten, Wien, 1855
- KNITTLER H., Nutzen, Renten, Erträge. Strukturen und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich, Wien-München, 1989
- KOMLOSY A., Ein Land – viele Grenzen. Waren- und Reiseverkehr zwischen den österreichischen und den böhmischen Ländern (1740 – 1918). In: Komlosy A., Bucek V., u.a., 1995

- KORABINSKY M., Geographisch-Historisches und Produkten-Lexikon von Ungarn, Preßburg, 1786
- KRETSCHMAYR H., Archivalische Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte. 1: Bruck/L., In: BlflkNÖ 34, 1900
- KUNNERT H., Das Burgenland im Türkenkrieg 1683, BHbl. 2, 1933
- LAMPEL J., Die Leithagrenze. In: BlflkNÖ 38, 1899
- LANDSTEINER E., Weinbau und Gesellschaft in Ostmitteleuropa. Materielle Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft im Weinbau, dargestellt am Beispiel Niederösterreich in der frühen Neuzeit, Wien 1992
- DERS., Weinbau und bürgerliche Hantierung. Weinproduktion und Weinhandel in den landesfürstlichen Städten und Märkten Niederösterreichs in der frühen Neuzeit. In: Opl F., 1996
- DERS., Wine Growing and Alcohol Production. Long-Term Perspectives on East-Central Europe, 16th – 19th Centuries, Manuskript, 1996
- LEGLER A., Grenzlandstreitigkeiten zwischen Österreich und Ungarn 1491 – 1526, Diss., Wien, 1955
- LEXER M., Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Leipzig, 1986
- KINDECK-POZZA I., Urkundenbuch des Burgenlandes und der angrenzenden Gebiete der Komitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg, Bde. 3, 4, Wien 1965 u. 1979
- LOGITSCH H., Innere und äußere Defensionsmaßnahmen des Erzherzogtums Niederösterreich im 16. und 17. Jahrhundert, Diss., Wien, 1939
- MAULL O., Politische Geographie, Berlin 1956
- MEDICK H., Grenzziehungen und die Herstellung des politisch-sozialen Raumes. Zur Begriffsgeschichte der Grenzen in der Frühen Neuzeit. In: Faber R., Naumann B. (Hg.), 1995
- NADER H., Das VUWW im Spiegel des Bereitungsbuches von 1590/91, Diss. Wien 114, 1974
- OTRUBA G., Zur Geschichte des neuzeitlichen Verkehrswesens in Österreich vor den Eisenbahnen, Linz, 1988
- PERTL F., Die Grenzabwehr gegen die Türken im westlichen Ungarn und die niederösterreichischen Stände 1564 – 1601, Diss., Wien 1939
- PRIBRAM A.F. (Hg.), Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1, Wien 1938
- PRICKLER H., Der Eimer. Ein Beitrag zur mittelalterlich-neuzeitlichen Maßkunde des burgenländischen Raumes. In: BHbl. Heft 1, 1962
- DERS., Zur Geschichte des burgenländisch-westungarischen Weinhandels in die Oberländer Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen. In: Zeitschrift für Ostforschung, 14, 1965
- DERS., Das Volumen des westlichen ungarischen Außenhandels vom 16. Jh. – 1700. In: Pickl O. (Hg.), Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Türkenkriege, Graz, 1971
- DERS., Verlauf und Folgen der Bocskay-Rebellion im österreichisch-ungari-

- schen Grenzraum. In: Internat. Kulturhist. Symposion Mogersdorf 1969, Eisenstadt 1972
- DERS., Beiträge zur Geschichte des Weinbaus im historischen Komitat Wieselburg, Manuskript, 1979
- DERS., Zur Problematik der Erforschung von Lokalmaßen am Beispiel des burgenländisch-westungarischen Raumes. In: Otruba G. (Hg.), Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 14, 1983
- DERS., Typen und Probleme von Grenzen, dargestellt am Beispiel des burgenländisch-westungarischen Raumes. In: BHbll., Jg. 51, 1, 1989
- DERS., Der Weinbau von Neusiedl am See im Jahre 1565. Ein soziographischer Versuch. In: BHbll., Jg. 53, 4, 1991
- DERS., Weinbau und Weinhandel einer Kleinstadt am Beispiel von Rust am See (16. – 18. Jahrhundert). In: Oppl F., 1996
- DERS., Die österreichisch-steirischen Grenzstädte und der burgenländisch-westungarische Raum. Aspekte zur Stadt-Land-Beziehung über die Landesgrenze hinweg, Manuskript, o.J.
- RATZEL F., Politische Geographie, München, 1903
- RÉVÉSZ S., Zur Geschichte der Herrschaft Ungarisch-Altenburg mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung, Dipl, Wien, 1991
- SAHLINS P., „Boundaries“ The Making of France and Spain in the Pyrenees, Berkeley, 1989
- SAURER E., Straße, Schmuggel, Lottospiel. Materielle Kultur und Staat in Niederösterreich, Böhmen, Lombardo-Venetien im frühen 19. Jahrhundert, Göttingen, 1989
- SCHILCHER H., Die Grenzen Niederösterreichs, ihre Entwicklung und Funktion, Diss., Wien, 1951
- STEINHAUSER W., Der Name der Leitha und die Hunnenschlacht am Nedao. In: JbflkNÖ, NF. 36, 1964
- STURMBERGER H., Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus. In: ders., Land ob der Enns und Österreich, Linz 1979
- WEIGL H., Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich, Wien, 1964 – 1981
- WOKART N., Differenzierungen im Begriff „Grenze“ Zur Vielfalt eines scheinbar einfachen Begriffs. In: Faber R., Naumann B. (Hg.), 1995
- WYSOCKI J., Zwei Grenzstädte im Vergleich: Passau und Salzburg. In: Kirchgässner B., Keller W.O. (Hg.), Stadt an der Grenze, Sigmaringen, 1990
- ZAREK O., Geschichte Ungarns, Zürich, 1938
- ZÖLLNER E., Geschichte Österreichs, Wien, 1990